



Amtliche Mitteilungen 110/2021

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge der
Humanwissenschaftlichen Fakultät der
Universität zu Köln**

vom 30. September 2021

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 25. OKTOBER 2021

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 30. September 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV.NRW. S. 331), erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Regelungsbereich	4
§ 2 Studienziel.....	5
§ 3 Akademischer Grad.....	6
§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation	6
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums	6
§ 6 Module	7
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten.....	8
§ 8 Studium Integrale	9
§ 9 Lehrveranstaltungen.....	10
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung	12
§ 11 Anerkennung von Leistungen	13
§ 12 Prüfungsformen	14
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	17
§ 14 Prüfungssprache	19
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	19
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	20
§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	21
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen	22

§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	25
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen.....	25
§ 21 Modul Bachelorarbeit.....	27
§ 22 Prüfungsausschuss	29
§ 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung	32
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß	33
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads	35
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht	35
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente	36
§ 28 Übergangsbestimmungen.....	37
§ 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	38
Anhänge	

§ 1

Regelungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für die folgenden Studiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln:

a) 1-Fach-Studiengänge

- 1) Bachelorstudiengang Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache (1-Fach-Bachelor),
- 2) Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor),
- 3) Bachelorstudiengang Frühförderung (1-Fach-Bachelor),
- 4) Bachelorstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor),
- 5) Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor),
- 6) Bachelorstudiengang Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor),

b) 2-Fach-Studiengänge

- 1) Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor) und
- 2) Bachelorstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor).

²Die Inhalte und Anforderungen der Module sind in den Anhängen geregelt. ³Die Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Studienziel

¹Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden¹. ²Sie zielen im Einzelnen auf

1) Wissensverbreiterung im Blick auf die wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Fachgebiets, Wissensvertiefung in einzelnen Gebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung, Wissensverständnis als erkenntnistheoretische Einordnung, kritische Reflexion und fachliche Plausibilitätsprüfung von fachlichen und praxisrelevanten Aussagen in komplexeren Kontexten,

2) die Anwendung, Erzeugung und Weiterentwicklung von Wissen im Hinblick auf den Beruf sowie die Fähigkeit zur Problemlösung im Fachgebiet durch Informationssammlung, -bewertung und -interpretation, die Ableitung wissenschaftlich fundierter Urteile und Lösungsansätze, die Entwicklung von Forschungsfragen und ihre Operationalisierung, die Anwendung von Forschungsmethoden und die Darstellung von Forschungsergebnissen,

3) Kommunikation und Kooperation mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie ggfs. mit Fachfremden im Rahmen der Formulierung und Diskussion von theoretisch und methodisch begründeten Argumentationen zu Problemlösungen, der verantwortungsvollen Lösung von Aufgaben unter Reflexion und Berücksichtigung unterschiedlicher Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter,

4) das wissenschaftliche Selbstverständnis und die Professionalität als Entwicklung eines beruflichen Selbstbildes orientiert an den Standards professionellen Handelns, der Begründung des eigenen beruflichen Handelns mit theoretischem und methodischem Wissen, die Einschätzung eigener Fähigkeiten, die Reflexion der Rahmenbedingungen sowie die verantwortungsethische Nutzung von Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten des beruflichen Handelns im Blick auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.

³Studiengangsspezifische Ergänzungen zum Studienziel finden sich in den Anhängen.

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 24/2011) in der jeweils geltenden Fassung befähigen.

§ 3

Akademischer Grad

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts, B.A. oder der akademische Grad Bachelor of Science, B.Sc. verliehen. ²Studiengangsspezifische Regelungen zum akademischen Grad finden sich in den Anhängen.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) ¹Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt in der Regel sechs Semester, in einzelnen Studiengängen sieben Semester. ³Näheres regeln die Anhänge.

(2) ¹Der Studienverlauf wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Seitens der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird unter anderem durch eine studiengangsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(3) ¹Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. ²Dieser Studienverlaufsplan hat Empfehlungscharakter und ist entscheidend für die Organisation eines Studiums innerhalb der Regelstudienzeit, ist jedoch nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) ¹Im Studium sind in der Regel mindestens 180 Leistungspunkte (LP), in einzelnen Studiengängen mindestens 210 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben. ²Näheres regeln die Anhänge.

(2) ¹Das Studium umfasst maximal 22 Module gemäß § 6. ²Im Einzelnen beinhaltet es:

- a) Fachspezifische Module (die Regelungen zu Studienbereichen, Anzahl der Module und Leistungspunkten finden sich in den Anhängen),
- b) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten,
- c) das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(3) Das Studium erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung.

(4) ¹Werden im Studiengang ein oder mehrere Module einer anderen Fakultät angeboten, so gelten für diese die Regelungen der anbietenden Fakultät. ²Die betreffenden Module sind in den Anhängen ausgewiesen.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. ³In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) ¹Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. ²Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,

b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,

c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,

d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten werden:

a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,

b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,

(6) ¹Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Anhängen benannt. ²Diese umfassen insbesondere:

a) Kennnummer des Moduls,

b) Titel des Moduls,

c) Modulteilnahmevoraussetzungen,

- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
- o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- p) Gewichtung der Modulnote für die Fach-, Studienfach oder Gesamtnote.

(7) ¹In der Regel werden Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. ³Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁴Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁵Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistung abgeschlossen werden. ⁶Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

(9) ¹Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. ²Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. ²Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der

Studierenden. ³Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. ⁴Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. ⁵Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. ⁶In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) ¹Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. ²Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. ³Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

§ 8

Studium Integrale

(1) ¹Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs. ²Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen.

(2) Das Studium Integrale soll Kompetenzen fördern und vermitteln, die über einzelne fachliche Wissensbestände hinausgehen oder die wissenschaftliche wie personenbezogene Grundhaltungen betreffen: Wissenschaftliche Neugier, systematisches und analytisches Denken, Auseinandersetzung mit Komplexität, Lösungsorientiertheit und andere Fähigkeiten, zum Beispiel Teamfähigkeit und fremdsprachliche Kompetenzen.

(3) ¹Das Angebot zum Studium Integrale wird sowohl durch die Fakultäten als auch durch das ProfessionalCenter und das International Office der Universität zu Köln realisiert. ²Im Studium Integrale sollen keine Lehrveranstaltungen des eigenen Studiengangs absolviert werden. ³Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. ⁴Unbeschadet der Regelungen in Satz 2 dürfen im Studium Integrale keine Lehrveranstaltungen des eigenen Fachs belegt werden, die ausschließlich für Studierende anderer Studiengänge konzipiert sind.

(4) ¹Das Studium Integrale umfasst 12 Leistungspunkte und gilt formal als Modul. ²Abweichend von § 6 Absatz 2 können sich die Angebote und das Studium über das gesamte Studium erstrecken. ³Im Modul Studium Integrale müssen keine Prüfungsleistungen gemäß § 12 erbracht werden. ⁴Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. ⁵Prüfungsleistungen im Rahmen des Studium Integrale unterliegen keiner Versuchsrestriktion. ⁶Das Modul bleibt unbenotet.

(5) ¹Praktische Tätigkeiten und qualifizierende Auslandsaufenthalte können im Rahmen des Studium Integrale anerkannt werden. ²Die Voraussetzungen für eine Anerkennung regelt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen und Regelungen für die Anerkennung, die in den Anhängen definiert sind.

(6) ¹Planung und Realisation des Studium Integrale obliegen den Studierenden. ²Die Fakultäten, das ProfessionalCenter und das International Office der Universität zu Köln bieten eine geeignete Studienberatung an.

(7) Bei Studiengangwechsel werden im Rahmen des Studium Integrale erbrachte Leistungen vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 und Absatz 8 als Leistungen im Studium Integrale anerkannt.

§ 9

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.

b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.

c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.

d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient.

g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.

h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. ²Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. ³Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regelt die Humanwissenschaftliche Fakultät in einer eigenen Ordnung. ⁴Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. ²Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ³Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. ⁴Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.

b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.

c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben (diese sind in den Anhängen entsprechend ausgewiesen).

d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.

e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.

f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher

oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.

g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

⁵Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten, die Teilnahme kann in diesem Fall nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden. ⁶Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hiervon abgewichen werden. ⁷Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ⁸§ 17 Absatz 4 gilt entsprechend. ⁹Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) ¹Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. ²Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung. ³Für die fachübergreifende Beratung in den Lehramtsstudiengängen steht auch das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(3) ¹Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. ²Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. ³Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZiB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerkes in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

(8) ¹Eine individuelle fachspezifische Beratung bezüglich der Veranstaltungsbelegung und der individuellen Gestaltung des eigenen Studienverlaufs wird vom Studierenden Service Center (SSC) der Humanwissenschaftlichen Fakultät angeboten. ²Vor Beginn des Studiums werden Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger angeboten (Erstsemesterberatung), deren Besuch wird dringend empfohlen. ³Studierenden in höheren Fachsemestern werden regelmäßige Informationsveranstaltungen zum Studienabschluss angeboten, die Anmeldung zu den fachspezifischen Newslettern wird ebenso wie der Besuch dieser Studienberatung dringend empfohlen.

§ 11

Anerkennung von Leistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag in Gänze anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. ³Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. ⁴Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nur in einem solchen Umfang anerkannt, dass nicht bereits alle Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Absatz 1 ausgeschöpft sind.

(2) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. ³Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium anerkannt.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Fach-, Studienfach- bzw. Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ³Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁵Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. ⁶Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁷Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 12

Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) ¹Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. ²Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. ³Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen. ⁴Prüfungen können auf Vorschlag der Prüferinnen beziehungsweise der Prüfer und nach Zustimmung der Prüfungskandidatin beziehungsweise des Prüfungskandidaten auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 8. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher oder elektronischer Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format

einzureichen; in Ausnahmefällen ist die Einreichung in elektronischer Form ausreichend. Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus fremden veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, das der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses dient und zusammenfassend bewertet wird.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Ein Vortrag in Deutscher Gebärdensprache (DGS) im Studiengang Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache (1-Fach-Bachelor) ist eine eigenständige Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in gebärdeter Form, aufgenommen auf ein Video und als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Aufzeichnung ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut (in DGS) beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer

als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinn- gemäß aus fremden veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

d) DGS-Sprachprüfungen im Studiengang Dolmetschen für Deutsche Gebärden- sprache (1-Fach-Bachelor): In DGS-Sprachprüfungen wird die DGS-Kompetenz ent- sprechend dem zu erreichenden Sprachniveau geprüft, bestehend aus den drei Komponenten: Produktion, Rezeption und Interaktion. Die Prüfungsleistungen in den drei Komponenten werden zur späteren Auswertung auf Video aufgezeichnet.

e) DGS-Dolmetschprüfungen im Studiengang Dolmetschen für Deutsche Gebärden- sprache (1-Fach-Bachelor): Ausprägungen der Dolmetschprüfungen sind in der Re- gel:

1) Simultandolmetschen (unilateral): Beim Simultandolmetschen (unilateral) handelt es sich zum einen um Simultan Signen und zum anderen um Simultan Voicen. Bei Simultan Signen wird ein gesprochener (oder seltener schriftlicher Inhalt) in eine Gebärdensprache übertragen (hier: von der Ausgangssprache Deutsch in die Ziel- sprache DGS). Bei Simultan Voicen wird ein gebärdeter Inhalt in eine Lautsprache übertragen (hier: von der Ausgangssprache DGS in die Zielsprache Deutsch). Bei Simultandolmetschprüfungen (unilateral) wird modulabhängig entweder eine Rich- tung (nur Simultan Signen oder nur Simultan Voicen) oder beide Richtungen (Simul- tan Signen gefolgt von Simultan Voicen, oder anders herum) geprüft.

2) Simultandolmetschen (bilateral): Beim Simultandolmetschen (bilateral) handelt es sich um Dolmetschen in beide Richtungen (sowohl Simultan Signen als auch Simul- tan Voicen). Hier gibt es keine Trennung der Richtungen in der Prüfungssituation, sondern sie erscheinen im Wechsel innerhalb eines Kontexts.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durch- führung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) ¹Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based- Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag sowie Projektarbeiten. ²Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder ei- nes Problems in der Regel durch eine Gruppe von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form; Absatz 7 gilt sinngemäß. ³Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) ¹Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin beziehungs- weise des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, ein- deutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) ¹Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels ei- nes Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswer- tung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden.

²Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. ³Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. ⁵In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. ⁶Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. ⁷Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist gemäß § 26 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. ⁸Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

(9) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der zuständigen Prüferin beziehungsweise dem zuständigen Prüfer schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. ²Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die Prüferin oder der Prüfer – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüferin oder Prüfer auf eine oder einen anderen, nämlich die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller, verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) ¹Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(5) ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ²Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ³Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. ²Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. ³Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(8) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

¹Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache oder im Studiengang Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache (1-Fach-Bachelor) in Deutscher Gebärdensprache (DGS) durchgeführt. ²Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen. ³Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob ein Prüfungsanspruch besteht. ²Die Zulassung zu und das Ablegen einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. ²Handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um Studienleistungen, dienen diese dem Kompetenzerwerb und der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. ³Sie bleiben unbenotet. ⁴Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten. ⁵Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. ⁶Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem anererkennungsfähigen gleichwertigen Modul an der Universität zu Köln bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. ²Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner

zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. ³Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. ³Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 7.

(5) ¹Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. ²Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. ³Studierende, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. ⁴Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 7.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung zu dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

(8) Prüfungen über den Inhalt einer bestimmten Lehrveranstaltung werden über den Zeitraum von drei Semestern angeboten.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) ¹Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. ²Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) ¹Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit

„mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³§ 19 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁶Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) ¹Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ²Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁴Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fris-

ten und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. ⁵Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) ¹Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. ²Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden durch die Prüferinnen und Prüfer benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 werden Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

⁵Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) ¹Prüfungsleistungen, mit denen dieser Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; die Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden

Einzelbewertungen. ³Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. ⁴In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. ⁵Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. ⁶Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfer von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) ¹Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. ²Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt.

(6) ¹Die Berechnung der Fachnote bzw. Studienfachnoten wird in den Anhängen geregelt.

(7) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote gibt es drei mögliche Varianten, die jeweils für einen Studiengang verwendete Variante wird in den Anhängen ausgewiesen:

1) Variante 1: ¹Die Gesamtnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. ²Die vorläufige Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den bereits vorhandenen Noten der erfolgreich abgeschlossenen beziehungsweise anerkannten Module. ³Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflichtmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. ⁴Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

2) Variante 2: ¹Die Gesamtnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Fachnote und der Note der Bachelorarbeit. ²Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Gesamtnote des Studiengangs. ³Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflichtmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum

herangezogen. ⁴Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁵Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

a) Fachnote: 4/5

b) Note Bachelorarbeit: 1/5.

3) Variante 3: ¹Die Gesamtnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden Studienfächer und der Note der Bachelorarbeit. ²Sofern einzelne Prüfungsleistungen ohne Note ausgewiesen werden, ergibt sich die Note des entsprechenden Studienfachs als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Prüfungsleistungen in diesem Studienfach; die Gewichtung der benoteten Prüfungsleistungen kann in diesem Fall entsprechend von der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung abweichen. ³Sofern alle Modulprüfungen eines Studienfachs ohne Note ausgewiesen werden, wird in diesem Studienbereich keine Note gebildet und dieser mit bestanden gekennzeichnet, sofern alle Leistungen des Studienbereichs erbracht wurden. ⁴Falls in einem Studienbereich noch nicht alle zum erfolgreichen Abschluss notwendigen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt beziehungsweise als bestanden bewertet wurden, wird die vorläufige Note des Studienfachs als gewichtetes arithmetisches Mittel der bereits benoteten Modulprüfungen gebildet. ⁵Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflichtmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. ⁶Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁷Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

a) Note des ersten Studienfachs: 2/5

b) Note des zweiten Studienfachs: 2/5

c) Note Bachelorarbeit: 1/5.

⁸Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Gesamtnote des Studiengangs.

(8) Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = mangelhaft.

(10) Lauten sämtliche Noten gemäß Absatz 9 „sehr gut“ (1,3 oder besser) – mit Ausnahme höchstens einer Note, die mindestens „gut“ (2,0 oder besser) lautet, wird die Gesamtnote zusätzlich mit der Bemerkung „mit Auszeichnung“ versehen.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. ⁴Für mündliche Prüfungen in Deutscher Gebärdensprache (DGS), die zur Bewertung auf Video aufgezeichnet werden, gilt Satz 1.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. ²Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. ³Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. ⁴Bezogen auf sämtliche Module des Bachelorstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt drei zusätzliche Prüfungsversuche. ⁵Darüber hinaus erhalten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. ⁶Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der drei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. ⁷Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Bachelorarbeit.

(2) ¹Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine schriftliche oder elektronische Mitteilung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob die Möglichkeit besteht, zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 für diese Prüfung in Anspruch zu nehmen.

(3) Für zusätzliche Prüfungsversuche in Wahlpflichtmodulen gilt: Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul, bei der die

Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, müssen zusätzliche Prüfungsversuche im gleichen Wahlpflichtmodul abgelegt werden.

(4) Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 nicht bestanden wurde.

(5) ¹Vor Antritt eines ersten zusätzlichen Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine schriftliche oder elektronische Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(6) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

a) Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden (Variante A). Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung gehen entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt „ausreichend (4,0)“ oder besser, ist die Modulprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, müssen mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt werden, bis die Modulnote insgesamt „ausreichend (4,0)“ oder besser lautet. Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden. Modulprüfungen entsprechend dieser Regelung unterliegen keiner Versuchsrestriktion (Variante B).

²Die Festlegung auf eine Variante ist für jedes Modul in den Anhängen ausgewiesen.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(8) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(9) Die Wiederholung einer Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 12.

(10) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. ²Bei der Anmeldung der Bachelorarbeit legt sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat auf einen Studienbereich fest, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird. ³Die fachspezifischen Anhänge regeln, in welchen Bereichen die Bachelorarbeit angefertigt werden kann.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. ²Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. ³Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Prüfungskandidatin und jedes einzelnen Prüfungskandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ²Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. ³Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Bachelorarbeit angemessen hinausgehen. ⁴Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Prüfungskandidatin oder den einzelnen Prüfungskandidaten so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. ⁵Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt gemäß § 23 Absatz 3 eine Prüferin oder einen Prüfer, das Thema der Bachelorarbeit zu stellen und bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zur Zweitbegutachtung. ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. ³Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. ⁴Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁵Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen beginnend mit der Ausgabe des Themas. ²Der Umfang der Bachelorarbeit richtet sich nach den fachspezifischen Bestimmungen in den Anhängen. ³Das Thema der Bachelorarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. ⁴Auf begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. ⁵Ein solcher Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die nachgewiesen werden muss oder im Falle von Umständen, die die Prüfungskandidatin beziehungsweise den Prüfungskandidaten in erheblichem Umfang bei

der Ablegung der Prüfungsleistung beeinträchtigen, von ihr beziehungsweise ihm nicht zu vertreten sind und unmittelbar mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Bachelorarbeit verknüpft sind. ⁶Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁷Im Fall einer Entscheidung nach Satz 5, letzter Halbsatz hört sie beziehungsweise er vor einer Entscheidung die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller an.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in englischer Sprache abzufassen. ²Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) ¹Für die Erstellung der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. ³Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. ³Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus fremden veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. ⁴Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.“ ⁵Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen nach dem Strafgesetzbuch Anwendung finden.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) – im Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ³Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers ist bei dieser oder diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Bachelorarbeit ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu versichern. ⁴Die Papierversion dient ausschließlich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte.

(10) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(11) ¹Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete oder als mit mangelhaft bewertet geltende Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema im gleichen Studienbereich wiederholt werden. ²Ein Wechsel des Studienbereichs ist für den verbleibenden Versuch auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. ³Die Voraussetzungen für die Bachelorarbeit in diesem Studienbereich müssen erfüllt sein. ⁴Die Bestimmungen gemäß § 24 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt. ⁵Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von 24

Monaten erfolgen. ⁶Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. ⁷Wird eine Bachelorarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ⁸Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(12) ¹Der Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch zugestellt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wählt die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Dieser ist neben den in § 1 dieser Prüfungsordnung angegebenen Studiengängen auch für Regelungen in Modulen der Humanwissenschaftlichen Fakultät zuständig, die im Rahmen fakultäts- oder hochschulübergreifender Studiengänge angeboten werden, soweit nach deren Ordnungen einem Prüfungsausschuss der Humanwissenschaftlichen Fakultät nach gemeinsamen Vereinbarungen bestimmte Aufgaben nach § 5 Absatz 4 zugewiesen wurden².

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 sind je zwei Stellvertreterinnen oder zwei Stellvertreter zu wählen. ²Die ersten Stellvertreterinnen oder ersten Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind, die zweiten Stellvertreterinnen oder zweiten Stellvertreter werden tätig, wenn darüber hinaus auch

² Dies betrifft insbesondere den Studiengang Bachelor of Arts Lehramt an der Universität zu Köln.

die ersten Stellvertreterinnen oder ersten Stellvertreter der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. ²Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch des Faches eine vom Fach bestimmte Vertreterin bzw. Vertreter vor der Entscheidung gehört.

(6) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 werden von der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. ⁷Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nur dann mit, wenn sie die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Er berichtet der Humanwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Fachnoten, Studienfachnoten und Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) ¹Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung. ²Alle Anträge und Anfragen sind über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(12) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss, beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ³Sie oder er

a) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen nach Anhörung der Fachvertretenden gemäß § 11,

b) bestellt – soweit dies durch den Prüfungsausschuss als Regelaufgabe übertragen wurde – die Prüferinnen und Prüfer für Bachelorarbeiten im fachlichen Einvernehmen mit den Fachvertretenden im Einvernehmen mit den Studiengangsverantwortlichen bzw. Departments unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses und des Prüfungsanspruchs der Studierenden gemäß § 21,

c) genehmigt Anträge zu Prüfungen in einer anderen Sprache als deutsch oder englisch gemäß § 14, Abmeldungen aus wichtigem Grund gemäß § 16, Nachteilsausgleiche gemäß § 17, abweichenden Prüfungsformen bei schwerwiegenden Gründen gemäß § 12 oder im Ausnahmefall bei Wiederholungsprüfungen gemäß § 21 und

d) unterzeichnet Zeugnisse und Abschlussurkunden gemäß § 27.

⁴Ihr oder ihm sind Störungen im Prüfungsablauf gemäß § 12 unverzüglich mitzuteilen. ⁵Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁶Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁷Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. ⁸Zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) ¹Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Humanwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 65 Absatz 1 HG. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Bachelorniveau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen. ⁴Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt: Eine Lehrende beziehungsweise ein Lehrender ist Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss keine abweichende Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers vornimmt.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. ²In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ³Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ⁴Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit bestellt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. ⁶Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ⁷Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Bachelorarbeit bestellt werden. ⁸Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Prüferinnen und Prüfer benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. ²Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektro-

nisch überprüft werden. ²In diesem Fall sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. ³Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit späteren schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. ⁴Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

⁵Ungeachtet von Satz 1 ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. ⁶Ungeachtet von Satz 4 endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. ⁷Ohne Einwilligung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist eine abweichende, nicht der Beurteilung oder der Überprüfung von Prüfungsleistungen dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfer oder den Prüfungsausschuss unzulässig. ⁸Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen und Prüfern bestätigt wurde.

(6) ¹Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. ²Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung.

(2) ¹Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Prüfungsausschuss gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

- a) eine Verwarnung;
- b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;
- c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet;
- d) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;
- e) die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

²Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer oder, in Fällen eines Plagiates, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden in Betracht. ³Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisierten Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer. ⁴Die gewählte Sanktion wird in der Prüfungsakte vermerkt. ⁵Bei kombinatorischen, fakultätsübergreifenden oder hochschulübergreifenden Studiengängen wird der jeweils für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss hierüber informiert werden.

(3) Insbesondere bei begründetem Verdacht auf ein Plagiat kann der Prüfungsausschuss auch ohne die Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere – auch elektronische – Überprüfungen vornehmen lassen.

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) ¹Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden abgemahnt werden. ²Bleiben die Abmahnungen wirkungslos oder handelt es sich um eine schwerwiegende Störung, kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewerten. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Absatz 5 HG eingeleitet werden. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen.

(3) Die Aberkennung des Bachelorgrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) ¹Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. ³Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) ¹Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. ²Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Humanwissenschaftliche Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) ¹Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. ²Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder

Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann, ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme in der Regel nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

(4) ¹Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. ²In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehängten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5 erworben worden sind. ²Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält mindestens das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote; weitere fachspezifische Regelungen finden sich in den Anhängen. ⁶Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. ⁷Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. ⁸Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum

des Zeugnisses. ²Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humanwissenschaftlichen Fakultät versehen.

(3) ¹Zusammen mit dem Zeugnis und der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. ²Es enthält zudem einen Notenspiegel, der die relative Einordnung der Gesamtnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt (ECTS-Rang). ³Der Notenspiegel wird gebildet aus den Gesamtnoten derjenigen Absolventinnen und Absolventen, die in den vergangenen 12 Monaten den Studiengang beendet haben. ⁴Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen umfassen. ⁵Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn diese Voraussetzung vorliegt. ⁶Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Fakultät. ⁷Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie oder er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. ²Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle bereits vor dem Wintersemester 2021/2022 an der Universität zu Köln für die Bachelorstudiengänge dieser Ordnung eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 an der Universität zu Köln erstmalig oder nach einer Unterbrechung erneut für einen der durch diese Ordnung geregelten Bachelorstudiengänge eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

(2) ¹Bereits vor dem Wintersemester 2021/2022 an der Universität zu Köln für die Bachelorstudiengänge dieser Ordnung eingeschriebene oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende setzen unter Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen das Studium nach dieser Ordnung in ihrem Studiengang fort. ²Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter zum Abschluss des Studiengangs herangezogen werden können.

§ 29

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungen

a) 1-Fach-Studiengänge

1) Bachelorstudiengang Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache (1-Fach-Bachelor) vom 1. Juni 2018 (Amtliche Mitteilungen 29/2018) in der Fassung vom 31. Oktober 2019 (Amtliche Mitteilungen 15/2021),

2) Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor) vom 22. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen 8/2016) in der Fassung vom 1. Juni 2018 (Amtliche Mitteilungen 30/2018),

3) Bachelorstudiengang Frühförderung (1-Fach-Bachelor) vom 22. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen 10/2016) in der Fassung vom 1. Juni 2018 (Amtliche Mitteilungen 32/2018),

4) Bachelorstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor) vom 22. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen 11/2016) in der Fassung vom 31. März 2016 (Amtliche Mitteilungen 49/2016),

5) Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor) vom 22. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen 7/2016) in der Fassung vom 30. September 2020 (Amtliche Mitteilungen 139/2020),

6) Bachelorstudiengang Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor) vom 22. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen 13/2016) in der Fassung vom 13. September 2016 (Amtliche Mitteilungen 139/2016),

b) 2-Fach-Studiengänge

1) Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor) vom 22. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen 9/2016) in der Fassung vom 1. Juni 2018 (Amtliche Mitteilungen 31/2018) und

2) Bachelorstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor) vom 22. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen 12/2016) in der Fassung vom 31. März 2016 (Amtliche Mitteilungen 50/2016)

außer Kraft. § 28 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 14. Juli 2021 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 20. Juli 2021.

Köln, den 30. September 2021

Die Dekanin
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität
zu Köln

gez.

Universitätsprofessorin Dr.' Susanne Zank

**Anhänge zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 30. September 2021**

Anhang A: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache (1-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Die Inhalte des Studienganges Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache basieren auf den Fachdisziplinen Translationswissenschaft, Deaf Studies und Linguistik und auf den Sprachkursen in Deutscher Gebärdensprache (DGS). Es werden Wissensbestände und Qualifikationen vermittelt, die als Grundlage für die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie für die Forschung dienen. Der Erwerb persönlicher, sozialer, fachlicher und fachübergreifender Kompetenzen bietet den Absolventinnen und Absolventen die Voraussetzung, in den relevanten Arbeitsfeldern tätig zu sein. Hierzu gehören z.B. Dolmetschen im Arbeitsleben, vor Gericht, in medizinischen Kontexten und im Bildungsbereich.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	7 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Im Studium sind mindestens 210 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben. Das Studium umfasst 17 Module gemäß § 6. Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2a) umfassen: 1) acht Basismodule im Umfang von insgesamt 87 Leistungspunkten, 2) sechs Aufbaumodule im Umfang von insgesamt 81 Leistungspunkten, 3) das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 12 Leistungspunkten.
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Fachnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Fachnote.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 2

Studiengang	§	Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache (1-Fach-Bachelor)
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die Fachnote aus.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache (1-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Im Studiengang Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache sind die Basismodule BM 1-8 (insgesamt 87 Leistungspunkte) und die Aufbaumodule AM 1-6 (insgesamt 81 Leistungspunkte) zu studieren. Das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 18 Leistungspunkten, das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums. Die regelmäßige Teilnahme an den Sprachkursen zur Deutschen Gebärdensprache (BM 1-2 und AM 1-3) ist verpflichtend. Ebenso ist die regelmäßige Teilnahme in den Modulen zu Theorie und Praxis des Dolmetschens (BM 4 und AM 5-6) verpflichtend, da es sich bei diesen um praktische Lehrveranstaltungen handelt.

Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ Klips 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form/Ausprägung/ Dauer/Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul	Leistungspunkte des Moduls/ Summe der Leistungspunkte	Gewichtung Modulnote für Berechnung der Fachnote ¹
BA-DGS-BM 1 / 6409BMDGS 1	Deutsche Gebärdensprache I (DGS I)	keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Sprachkurs I (SK I) (TP) ²	Studienleistung in SK I/ 13 LP	gebärdensprachlich. ³ (45 Min.)/ 5 LP	3	P	18 LP	18/168
BA-DGS-BM 2 / 6409BMDGS 2	Deutsche Gebärdensprache II (DGS II)	Abschluss von BM 1	SoSe	jährlich	1 Sem.	Sprachkurs II (SK II) (TP) ²	Studienleistung in SK II/ 9 LP	gebärdensprachlich (45 Min.)/ 3 LP	3	P	12 LP	12/168
BA-DGS-BM 3 / 6409BMDS1	Deaf Studies I	keine	WiSe	jährlich	2 Sem.	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1/ 2 LP	schriftlich/ Portfolio/ 4 LP	3	P	12 LP	12/168
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2/ 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3/ 2 LP					
						Seminar 4 (S 4)	Studienleistung in S 4/ 2 LP					
BA-DGS-BM 4 / 6409BMTh01	Theorie und Praxis des Dolmetschens I	Abschluss von AM 1	SoSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S1) (TP) ²	Studienleistung in S 1/ 4 LP	Gebärdensprachliches Dolmetschen. ⁴ (30 Min.) (Prüfungselement 1)/ 2 LP	3	P	12 LP	12/168
						Seminar 2 (S2) (TP) ²	Studienleistung in S 2/ 4 LP					

¹ Die Fachnote geht mit dem Gewicht 4/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f)

³ Die gebärdensprachliche Prüfung ist eine Prüfung der DGS-Kenntnisse gemäß dem zu erreichenden Sprachniveau. Die Prüfung besteht aus 3 Teilen (Produktion, Rezeption, Interaktion) und wird in Deutscher Gebärdensprache abgehalten.

⁴ Die Prüfung in Dolmetschen prüft die Fähigkeiten und Fertigkeiten im Dolmetschen eines gesprochenen oder schriftlich fixierten Texts aus der Lautsprache in die Deutsche Gebärdensprache und umgekehrt.

⁵ Variante A gemäß § 20 Abs. 5 Nr. a); beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50%).

Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache (1-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ Klips 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form/Ausprägung/ Dauer/Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul/ Wahlpflicht-modul	Leistungspunkte des Moduls/ Summe der Leistungspunkte	Gewichtung Modulnote für Berechnung der Fachnote ¹	
BA-DGS-BM 5 / 6409BMSPK K	Sprache, Kognition, Kommunikation	keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	1 Sem.	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1/ 2 LP	schriftlich/ Klausur (90 Min.) (Prüfungselement 1)/ 2 LP	3	P	12 LP	12/168	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1/ 2 LP						
						Vorlesung 2 (S 3)	Studienleistung in VL 2/ 2 LP						schriftlich/ Hausarbeit (Prüfungselement 2)/ 2 LP ⁵
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2/ 2 LP						
BA-DGS-BM 6 / 6409BMDtS2	Deutsche Sprache	keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1/ 2 LP	Mündliche Prüfung (30 Min.) (Prüfungselement 1)/ 3 LP	3	P	9 LP	9/168	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2/ 2 LP	Klausur (90 Min.) (Prüfungselement 2)/ 2 LP ⁶					
BA-DGS-BM 7 / 6409BMWiss	Wissenschaftliches Arbeiten	keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1/ 2 LP	schriftlich/ Projektarbeit/ 2 LP	3	P	6 LP	6/168	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2/ 2 LP						
BA-DGS-BM 8 / 6409BMSpKo	Spezifische Kommunikationsformen	Abschluss von BM 2	WiSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1/ 2 LP	kombiniert/ Poster mit Vortrag (15 Min.)/ 2 LP	3	P	6 LP	6/168	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2/ 2 LP						
BA-DGS-AM 1 /	Deutsche Gebärdensprache III (DGS III)	Abschluss von BM 2	WiSe	jährlich	1 Sem.	Sprachkurs III (SK III) (TP) ²	Studienleistung in SK III/ 9 LP	gebärdensprachlich (45 Min.) / 3 LP	3	P	12 LP	12/168	

⁶ Variante A gemäß § 20 Abs. 5 Nr. a); beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der beiden Einzelleistungen (Prüfungselement 1: 60 %, Prüfungselement 2: 40 %).

Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ Klips 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form/Ausprägung/ Dauer/Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul/ Wahlpflicht-modul	Leistungspunkte des Moduls/ Summe der Leistungspunkte	Gewichtung Modulnote für Berechnung der Fachnote ¹
6409AMDGS 3												
BA-DGS-AM 2 / 6409AMDGS 4	Deutsche Gebärdensprache IV (DGS IV)	Abschluss von AM 1	SoSe	jährlich	1 Sem.	Sprachkurs IV (SK IV) (TP) ²	Studienleistung in SK IV/ 9 LP	gebärdensprachlich (45 Min.) / 3 LP	3	P	12 LP	12/168
BA-DGS-AM 3 / 6409AMDGS 5	Deutsche Gebärdensprache V (DGS V)	Abschluss von AM 2	WiSe	jährlich	2 Sem.	Sprachkurs V (SK V) (TP) ²	Studienleistung in SK V/ 13 LP	gebärdensprachlich (45 Min.) / 5 LP	3	P	18 LP	18/168
BA-DGS-AM 4 / 6409AMDS12	Deaf Studies II	Abschluss von BM 2 und BM 3	WiSe	jährlich	2 Sem.	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1/ 2 LP	schriftlich/ Portfolio/ 3 LP	3	P	9 LP	9/168
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2/ 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3/ 2 LP					
BA-DGS-AM 5 / 6409AMTh02	Theorie und Praxis des Dolmetschens II	Abschluss von BM 4	WiSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S1) (TP) ²	Studienleistung in S 1/ 5 LP	Gebärdensprachliches Dolmetschen (30 Min.) (Prüfungselement 1)/ 3 LP	3	P	15 LP	15/168
						Seminar 2 (S2) (TP) ²	Studienleistung in S 2/ 5 LP					
BA-DGS-AM 6 / 6409AMTh03	Theorie und Praxis des Dolmetschens III	Abschluss von AM 5	SoSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S1) (TP) ²	Studienleistung in S 1/ 5 LP	Gebärdensprachliches Dolmetschen (30 Min.) (Prüfungselement 1)/ 3 LP	3	P	15 LP	15/168

Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ Klips 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form/Ausprägung/ Dauer/Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul/ Wahlpflicht-modul	Leistungspunkte des Moduls/ Summe der Leistungspunkte	Gewichtung Modulnote für Berechnung der Fachnote ¹
						Seminar 2 (S2) (TP)?	Studienleistung in S 2/ 5 LP	schriftlich/ Projektarbeit (Prüfungselement 2)/ 2 LP ⁶				
BA-DGS-EM 1 / 6409EMPrak	Praktikum	Abschluss von AM 3 und AM 6	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1/ 2LP	Gebärdensprachliches Dolmetschen (20 Min.) (unbenotet) (Prüfungselement 1)/ 1 LP	3	P	18 LP	-
							Praktikum/ 14 LP	schriftlich/ Praktikumsbericht (unbenotet) (Prüfungselement 2)/ 1 LP ⁷				
BA-DGS-SI / UZK1StIn00	Studium Integrale ⁸	-	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden.			Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	-	P	12 LP	-

⁷ Variante A gemäß § 20 Abs. 5 Nr. a); beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden.

⁸ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische Studium Integrale von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 3 Prüfungsordnung).

Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ Kliips 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form/Ausprägung/ Dauer/Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul/ Wahlpflicht-modul	Leistungspunkte des Moduls/ Summe der Leistungspunkte	Gewichtung Modulnote für Berechnung der Fachnote ¹
BA-DGS-BA / 6409BAD-GSp	BA-Arbeit	Abschluss aller Basismodule sowie von vier Aufbau-modulen	jederzeit 12 Wo.			-	-	-	2	P	12 LP	- ⁹

⁹ Die Note der Bachelorarbeit geht mit dem Gewicht 1/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang B Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Der Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft ist ein grundständiges, wissenschaftliches Studium in Kombination mit den Fächern Psychologie und Sozialwissenschaften. Die Studierenden erwerben einen Abschluss, der sie für verschiedene außerschulische pädagogische Berufsfelder qualifiziert. Der Studiengang ist breit ausgerichtet, ermöglicht aber auch eine Spezialisierung für einen bestimmten pädagogischen Bereich. Einen Überblick über aktuelle und historische Themen und Probleme von Erziehung, Bildung, Lernen und Sozialisation sowie die Handlungsfelder der Pädagogik zu gewinnen, sind zentrale Ziele des Studiums. Der Erwerb differenzierter fachwissenschaftlicher Kenntnisse im Bereich von historisch-systematischen, anthropologischen, philosophischen sowie ethischen, bildungs- und erziehungstheoretischen, bildungshistorischen und -politischen sowie professionsbezogenen Fragen steht hierbei ebenso im Vordergrund. Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem darauf aufbauenden Masterstudiengang.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	6 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben. Das Studium umfasst 20 Module gemäß § 6. Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2a) umfassen: 1) drei Basismodule und vier Aufbaumodule im Fach Erziehungswissenschaft im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten, 2) vier Basismodule und ein Aufbaumodul im Fach Psychologie im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten, 3) zwei Basismodule und ein Aufbaumodul im Fach Sozialwissenschaften im Umfang von insgesamt 27 Leistungspunkten, 4) zwei Schwerpunktmodule (entweder zwei „große“ oder ein „großes“ und zwei „kleine“ Schwerpunktmodule) in den Vertiefungsbereichen im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten, 5) das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkten.
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Fachnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Fachnote.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 2
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann in den Fächern Erziehungswissenschaft, Psychologie oder Sozialwissenschaften angefertigt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)
		von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die Fachnote aus.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Im Fach Erziehungswissenschaft sind die Basismodule BM-EZW 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) und die Aufbaumodule AM-EZW 1-4 (insgesamt 33 Leistungspunkte) zu studieren. Im Fach Psychologie sind je nach Wahl 4 der 5 Basismodule BM-PSY 1-5 (insgesamt 24 Leistungspunkte) und 1 der 2 Aufbaumodule AM-PSY 1-2 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Im Fach Sozialwissenschaften sind je nach Wahl 2 der 3 Basismodule BM-SOWI 1-3 (insgesamt 18 Leistungspunkte) und 1 der 4 Aufbaumodule AM-SOWI 1-4 (insgesamt 9 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM-1-9 sind insgesamt 24 Leistungspunkte zu erwerben, dabei können entweder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder 1 Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten und zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden. Das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkten, das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums.

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹⁰	
BA-EZW- BM-EZW-1 / 6370BMGE00	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	3 LP	3	P	9 LP	9/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
						Seminar 2 (S 1)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
BA-EZW- BM-EZW-2 / 6370BMFO01	Forschungsmethoden	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	P	12 LP	12/213	
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 3 LP								
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-EZW- BM-EZW-3 / 6370BMFG00	Bildung und Gesellschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	6/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-EZW- BM-PSY-1 / 6694BMAP01	Allgemeine Psychologie Ia	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	WP ¹¹ (4 aus 5)	6 LP	24 LP	6/213
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 1 LP								
BA-EZW- BM-PSY-2 / 6694BMAP02	Allgemeine Psychologie Ib	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	WP ¹¹ (4 aus 5)	6 LP	24 LP	6/213
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 1 LP								
BA-EZW- BM-PSY-3	Allgemeine Psychologie II	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3		6 LP		6/213

¹⁰ Die Fachnote geht mit 4/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Modulnoten aus den Basismodulen gehen anhand der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls einfach gewichtet, die Modulnoten aus den Aufbau- und Schwerpunktmulmodulen anhand der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls zweifach gewichtet in die Berechnung der Fachnote ein.

¹¹ Es sind vier der fünf angebotenen Basismodule aus dem Wahlpflichtbereich Psychologie zu studieren.

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹⁰
/ 6694BMAP03						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- BM-PSY-4 / 6694BMGS00	Grundlagen der Sozialpsychologie	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	6 LP	6/213	
					Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-EZW- BM-PSY-5 / 6694BME00	Entwicklungspsychologie	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	6 LP	6/213	
					Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP								
BA-EZW- BM-SOWI-1 / 6370BMGS00	Grundlagen der Soziologie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	2 LP	3	9 LP	9/213	
					Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP								
					Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP								
BA-EZW- BM-SOWI-2 / 6370BMGP00	Grundlagen der Politikwissenschaft	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	2 LP	3	9 LP	18 LP	9/213
					Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP								
					Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP								
BA-EZW- BM-SOWI-3 / 6370BMGW00	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	2 LP	3	9 LP	9/213	
					Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP								
					Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP								

¹² Es sind zwei der drei angebotenen Basismodule aus dem Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften zu studieren.

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹⁰	
BA-EZW- AM-EZW-1 / 6370AMBi00	Bildungstheorie, Histori- sche Bildungsforschung, Pädagogische Anthropol- ogie	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-2	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	18/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
BA-EZW- AM-EZW-2 / 6370AMDI01	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Diversität	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-2 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	18/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
						Seminar 2 (S 1)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
BA-EZW- AM-EZW-3 / 6409AMHE00	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Heterogenität	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Kombiniert	Referat mit schriftlicher Aus- arbeitung	3 LP	3	P	9 LP	18/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
BA-EZW- AM-EZW-4 / 6370AMLL00	Lehren, Lernen und Bera- ten in außerschulischen Kontexten	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-EZW- AM-PSY-1 / 6694AMPP00	Pädagogische Psychologie	Abschluss zweier Basismodule aus BA- EZW-BM-PSY-1-5	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	WP ¹³ (1 aus 2)	6 LP	6 LP	12/213
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-EZW- AM-PSY-2	Wirtschafts- und Organisationspsychologie	Abschluss zweier	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3		6 LP		12/213

¹³ Es ist eines der zwei angebotenen Aufbaumodule aus dem Wahlpflichtbereich Psychologie zu studieren.

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹⁰	
/ 6694AMWO00		Basismodule aus BA-EZW-BM-PSY-1-5				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-EZW-AM-SOWI-1 / 6370AMGH01	Gesellschaftliche Herausforderungen I: Soziale Ungleichheiten und gesellschaftliche Teilhabe	Abschluss zweier Basismodule aus BA-EZW-BM-SOWI-1-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1-2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	WP ¹⁴ (1 aus 4)	9 LP	18/213	
					Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP									
BA-EZW-AM-SOWI-2 / 6370AMGH02	Gesellschaftliche Herausforderungen II: Kulturelle Vielfalt und Differenz	Abschluss zweier Basismodule aus BA-EZW-BM-SOWI-1-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1-2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3		9 LP		18/213
					Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP									
BA-EZW-AM-SOWI-3 / 6370AMGH03	Gesellschaftliche Herausforderungen III: Globalisierung und Transformationsprozesse	Abschluss zweier Basismodule aus BA-EZW-BM-SOWI-1-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1-2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	9 LP	18/213		
					Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP									
BA-EZW-AM-SOWI-4 / 6370AMGH04	Gesellschaftliche Herausforderungen IV: Sozioökonomische und politische Bildung	Abschluss zweier Basismodule aus BA-EZW-BM-SOWI-1-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1-2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	9 LP	18/213		
					Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP									
BA-EZW-SM-1a / 6370SMIN01	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	WP ¹⁵	12 LP	24 LP	24/213
					Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP									
					Seminar 2 (S 1)	Studienleistung in S 2 / 3 LP									
BA-EZW-SM-1b		Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	12/213		

¹⁴ Es ist eines der vier angebotenen Aufbaumodule aus dem Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften zu studieren.

¹⁵ Es sind insgesamt 24 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schwerpunktmodule zu studieren, dabei können entweder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder ein Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten und zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden.

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹⁰
/ 6370SMIN02	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit					Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BA-EZW- SM-2a / 6370SMED01	Elementare Didaktik in der Frühpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	12 LP	24/213	
					Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP						
					Seminar 2 (S 1)	Studienleistung in S 2 / 3 LP						
BA-EZW- SM-2b / 6370SMED02	Elementare Didaktik in der Frühpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	6 LP	12/213	
					Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BA-EZW- SM-3 / 6409SMJu00	Jugendhilfe und Soziale Arbeit im Jugend- und Heranwachsendenalter	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich/ Schriftlich. ¹⁶	3	12 LP	24/213	
					Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
					Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-EZW- SM-4a / 6409SMHR01	Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich. ¹⁷	3	12 LP	24/213	
					Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
					Seminar 2 (S 1)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						

¹⁶ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittel der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

¹⁷ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der beiden Einzelleistungen (Prüfungselement 1: 33,33 %/ Prüfungselement 2: 66,67 %).

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹⁰	
BA-EZW- SM-4b / 6409SMHR02	Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (45 Min.) 2 LP	3		6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BA-EZW- SM-5a / 6370SMEB01	Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich/ Mündlich ¹⁶ Klausur (90 Min.) (Prüfungselement 1) 2 LP Mündliche Prü- fung (20 Min.) (Prüfungselement 2) 2 LP	3		12 LP	24/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
BA-EZW- SM-5b / 6370SMEB02	Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 2 LP	3	6 LP	12/213		
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BA-EZW- SM-6a / 6370SMMP01	Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3		12 LP	24/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP						
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP						
BA-EZW- SM-6b / 6370SMMP02	Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 2 LP	3	6 LP	12/213		
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BA-EZW- SM-7 / 6682SMMP00	Musikpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Aus- arbeitung 6 LP	3		12 LP	24/213	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹⁰
						Übung 1 (TP) ^{18/} 1 LP	Studienleistung in Ü 1 / 1 LP					
						Übung 2 (TP) ^{18/} 1 LP	Studienleistung in Ü 2 / 1 LP					
BA-EZW- SM-8 / 6370SMBE01	Beratung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert/ Kombiniert ¹⁶ Schriftliches Port- folio mit Poster (Prüfungselement 1) 2 LP Kurzreferat und schriftliches Port- folio (Prüfungsele- ment 2) 2 LP	3		12 LP	24/213
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
						Seminar 4 (S 4)	Studienleistung in S 4 / 2 LP					
BA-EZW- SM-9a / 6409SMPFL1	Pädagogik des fortge- schrittenen Lebensalters	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich ¹⁶ Klausur (45 Min.) (Prüfungselement 1) 2 LP Hausarbeit (Prüfungselement 2) 2 LP	3		12 LP	24/213
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
						Seminar 4 (S 4)	Studienleistung in S 4 / 2 LP					
BA-EZW- SM-9b / 6409SMPFL2	Pädagogik des fortge- schrittenen Lebensalters	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (45 Min.) 2 LP	3		6 LP	12/213
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					

¹⁸ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e)

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹⁰
BA-EZW- EM-P / 6370PEZW01	Praktikum. ¹⁹	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 3 LP	3	P	15 LP	-
						Seminar 2 (S 1)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Praktikum/ (P 1)	Studienleistung in P 1 / 8 LP					
BA-EZW- SI / UZK1SIIIN00	Studium Integrale ²⁰	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden.		Anzahl und Art der zu besu- chenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studieren- den.	Anzahl und Art der zu erbringenden Stu- dienleistungen rich- ten sich jeweils nach der Wahl der einzel- nen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Um- fang von 12 Leis- tungspunkten er- bracht werden.	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht wer- den.	Keine	P	12 LP	-	
BA-EZW- BA / 6370BEZW00	Bachelorarbeit	Erfolgreicher Ab- schluss aller Basismo- dule und erfolgreicher Ab- schluss dreier Aufbau- module	jederzeit (12 Wochen)		-	-	Schriftlich Hausarbeit 12 LP	2	P	12 LP	- ²¹	

¹⁹ Das Praktikum umfasst 240 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n erforderlich.

²⁰ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Erziehungswissenschaft. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische Studium Integrale von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 3 Prüfungsordnung).

²¹ Die Note der Bachelorarbeit geht mit 1/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang C: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Das Bachelorstudienfach Erziehungswissenschaft ist ein grundständiges, wissenschaftliches Studium in Kombination mit einem weiteren Bachelorstudienfach aus dem Angebot der Human-wissenschaftlichen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät. Die Studierenden erwerben einen Abschluss, der sie für verschiedene außerschulische pädagogische Berufsfelder qualifiziert. Das Studienfach ist breit ausgerichtet, ermöglicht aber auch eine Spezialisierung für einen bestimmten pädagogischen Bereich. Einen Überblick über aktuelle und historische Themen und Probleme von Erziehung, Bildung, Lernen und Sozialisation sowie die Handlungsfelder der Pädagogik zu gewinnen, sind zentrale Ziele des Studiums im Bachelorstudienfach Erziehungswissenschaft. Der Erwerb differenzierter fachwissenschaftlicher Kenntnisse im Bereich von historisch-systematischen, anthropologischen, philosophischen sowie ethischen, bildungs- und erziehungstheoretischen, bildungshistorischen und -politischen so-wie professionsbezogenen Fragen steht hierbei ebenso im Vordergrund. Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem darauf aufbauenden Masterstudiengang.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	6 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.</p> <p>Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß § 5 Absatz 2a) umfassen zwei Studienfächer im Umfang von jeweils 78 Leistungspunkten.</p> <p>Das erste Studienfach Erziehungswissenschaft umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) drei Basismodule im Fach Erziehungswissenschaft im Umfang von insgesamt 27 Leistungspunkten, 2) vier Aufbaumodule im Fach Erziehungswissenschaft im Umfang von insgesamt 33 Leistungspunkten, 3) ein Schwerpunktmodul (entweder ein „großes“ oder zwei „kleine“ Schwerpunktmodule) in den Vertiefungsbereichen im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten 4) das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 6 Leistungspunkten. <p>Das Studienfach Erziehungswissenschaft kann in Kombination mit dem Studienfach Musikvermittlung an der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder mit einem Studienfach der Philosophischen Fakultät gemäß § 5 Absatz 3 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 15. Oktober 2015 in der jeweils geltenden Fassung kombiniert werden. Für das Studienfach Musikvermittlung gilt diese Prüfungsordnung. Für die Studienfächer der Philosophischen Fakultät gilt die jeweils einschlägige Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.</p>

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Note des Studienfachs Erziehungswissenschaft wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Note des Studienfachs Erziehungswissenschaft. Die Note des zweiten Studienfachs wird gebildet gemäß der für das jeweilige Studienfach einschlägigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 3
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann im ersten oder zweiten Studienfach angefertigt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Im Fach Erziehungswissenschaft sind die Basismodule BM-EZW 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) und die Aufbaumodule AM-EZW 1-4 (insgesamt 33 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM-1-9 sind insgesamt 12 Leistungspunkte zu erwerben, dabei können entweder ein Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden. Ergänzt wird das Studium im Fach Erziehungswissenschaft durch das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 6 Leistungspunkten. Das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums.

Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspun- kten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²²
BA-EZW- BM-EZW-1 / 6370BMGE00	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	3 LP	3	P	9 LP	9/117
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 1)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-EZW- BM-EZW-2 / 6370BMFO01	Forschungsmethoden	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	P	12 LP	12/117
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 3 LP							
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- BM-EZW-3 / 6370BMPG00	Bildung und Gesellschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	6/117
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- AM-EZW-1 / 6370AMBi00	Bildungstheorie, Histori- sche Bildungsforschung, Pädagogische Anthropol- ogie	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-2	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	18/117
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-EZW- AM-EZW-2 / 6370AMDI01	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Diversität	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-2 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	18/117
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 1)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							

²² Die Fachnote geht mit 2/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Modulnoten aus den Basismodulen gehen anhand der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls einfach gewichtet, die Modulnoten aus den Aufbau- und Schwerpunktmодulen anhand der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls zweifach gewichtet in die Berechnung der Studienfachnote ein.

Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspun- ten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²²
BA-EZW- AM-EZW-3 / 6409AMHE00	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Heterogenität	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schrift- licher Ausarbei- tung 3 LP	3	P	9 LP	18/117
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-EZW- AM-EZW-4 / 6370AMLL00	Lehren, Lernen und Bera- ten in außerschulischen Kontexten	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6 LP	12/117
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BA-EZW- SM-1a / 6370SMIN01	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	WP ²³	12 LP	24/117
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP					
						Seminar 2 (S 1)	Studienleistung in S 2 / 3 LP					
BA-EZW- SM-1b / 6370SMIN02	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	WP ²³	6 LP	12/117
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BA-EZW- SM-2a / 6370SMED01	Elementare Didaktik in der Frühpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	WP ²³	12 LP	24/117
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP					
						Seminar 2 (S 1)	Studienleistung in S 2 / 3 LP					
BA-EZW- SM-2b	Elementare Didaktik in der Frühpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	WP ²³	6 LP	12/117

²³ Es sind insgesamt 12 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schwerpunktmodule zu studieren, dabei können entweder ein Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden.

Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspun- ten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²²	
/ 6370SMED02						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BA-EZW- SM-3 / 6409SMJu00	Jugendhilfe und Soziale Arbeit im Jugend- und Heranwachsendenalter	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich/ Schriftlich. ²⁴	3	12 LP	24/117		
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					Mündliche Prü- fung (30 Min.) (Prüfungselement 1)	3 LP
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					Portfolio (Prüfungselement 2)	3 LP
BA-EZW- SM-4a / 6409SMHR01	Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich. ²⁵	3	12 LP	24/117		
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					Klausur (45 Min) (Prüfungselement 1)	2 LP
						Seminar 2 (S 1)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					Hausarbeit (Prü- fungselement 2)	4 LP
BA-EZW- SM-4b / 6409SMHR02	Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	3	6 LP	12/117		
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					Klausur (45 Min.)	2 LP
BA-EZW- SM-5a / 6370SMEB01	Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich/ Mündlich ²⁴	3	12 LP	24/117		
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					Klausur (90 Min.) (Prüfungselement 1)	2 LP
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					Mündliche Prü- fung (20 Min.) (Prüfungselement 2)	2 LP
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						

²⁴ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittel der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

²⁵ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der beiden Einzelleistungen (Prüfungselement 1: 33,33 %/ Prüfungselement 2: 66,67 %).

Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspun- kten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²²
BA-EZW- SM-5b / 6370SMEB02	Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	2 LP	3	6 LP	12/117	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- SM-6a / 6370SMMP01	Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	12 LP	24/117	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-EZW- SM-6b / 6370SMMP02	Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	2 LP	3	6 LP	12/117	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- SM-7 / 6682SMMp00	Musikpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert	Referat mit schrift- licher Ausarbei- tung	6 LP	3	12 LP	24/117	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
						Übung 1 (TP)/ 1 LP	Studienleistung in Ü 1 / 1 LP							
						Übung 2 (TP)/ 1 LP	Studienleistung in Ü 2 / 1 LP							
BA-EZW- SM-8 / 6370SMBE01	Beratung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert/ Kombiniert ²⁴	Schriftliches Port- folio mit Poster (Prüfungselement 1)	2 LP	3	12 LP	24/117	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP							
						Seminar 4 (S 4)	Studienleistung in S 4 / 2 LP							
									Kurzreferat und schriftliches Port- folio (Prüfungsele- ment 2)		2 LP			

Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspun- kten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²²
BA-EZW- SM-9a /	Pädagogik des fortge- schrittenen Lebensalters	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich ²⁴ Klausur (45 Min.) 2 LP (Prüfungselement 1) Hausarbeit 2 LP (Prüfungselement 2)	3	-	12 LP	24/117
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
						Seminar 4 (S 4)	Studienleistung in S 4 / 2 LP					
BA-EZW- SM-9b /	Pädagogik des fortge- schrittenen Lebensalters	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (45 Min.) 2 LP	3	-	6 LP	12/117
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-EZW- EM-P / 6370PEZW02	Praktikum ²⁶	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 1 LP	-	-	P	6 LP	-
						Seminar 2 (S 1)	Studienleistung in S 2 / 1 LP					
						Praktikum/ (P 1)	Studienleistung in P 1 / 4 LP					
BA-EZW- SI / UZK1StIN00	Studium Integrale ²⁷	Keine	Das Modul kann während des ges- amten Studiums studiert werden.		Anzahl und Art der zu besu- chenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studieren- den.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studieren- den. Insgesamt müssen Leistungen	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es kön- nen jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Keine	P	12 LP	-	

²⁶ Das Praktikum umfasst 120 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n erforderlich.

²⁷ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Erziehungswissenschaft. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische Studium Integrale von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 3 Prüfungsordnung).

Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspun- ten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²²
							im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.					
BA-EZW- BA	Bachelorarbeit ²⁸	Erfolgreicher Ab- schluss aller Basismod- ule und erfolgreicher Ab- schluss zweier Aufbau- module		jederzeit (12 Wochen)		-	-	Schriftlich Hausarbeit 12 LP	2	WP	12 LP	-, ²⁹

²⁸ Die Bachelorarbeit wird in einem der beiden Studienfächer angefertigt.

²⁹ Die Note der Bachelorarbeit geht mit 1/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang D: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Frühförderung (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Frühförderung (1-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Die Inhalte des Studiengangs Frühförderung basieren auf den Fachdisziplinen Erziehungswissenschaft sowie Heilpädagogik und Rehabilitation. Es werden Wissensbestände und Qualifikationen vermittelt, die als Grundlage für die unterschiedlichen (heil-) pädagogischen Tätigkeitsfelder sowie für die erziehungswissenschaftliche/ heilpädagogische/ rehabilitationswissenschaftliche Forschung dienen. Der Erwerb persönlicher, sozialer, fachlicher und fachübergreifender Kompetenzen bietet den Absolventinnen und Absolventen die Voraussetzung, in Arbeitsfeldern (heil-)pädagogischer bzw. interdisziplinärer Frühförderung in den weiteren Arbeitsbereichen der vorschulischen Erziehung (Kindertagesstätten, Familienzentren), Beratungsstellen, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Verbänden, sozialpädiatrischen Zentren, Praxen und Fördereinrichtungen tätig zu sein.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	6 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben. Das Studium umfasst 18 Module gemäß § 6. Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2a) umfassen: 1) sechs Basismodule und sieben Aufbaumodule im Umfang von insgesamt 117 Leistungspunkten, 2) zwei Schwerpunktmodule (entweder zwei „große“ oder ein „großes“ und zwei „kleine“ Schwerpunktmodule) in den Vertiefungsbereichen im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten, 3) das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkte
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Fachnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Fachnote.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 2
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann in beiden Fachdisziplinen angefertigt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.

Studiengang	§	Frühförderung (1-Fach-Bachelor)
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die Fachnote aus.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Frühförderung (1-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Im Studiengang Frühförderung sind die Basismodule BM-EZW 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) und BM-HP 4-6 (insgesamt 27 Leistungspunkte) sowie die Aufbaumodule AM-EZW 1-4 (insgesamt 36 Leistungspunkte) und AM-HP 5-7 (insgesamt 27 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM 1-8 sind insgesamt 24 Leistungspunkte zu erwerben, dabei können entweder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder 1 Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten und zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden; aus beiden Anteilsfächern (Erziehungswissenschaft und heilpädagogische Frühförderung) muss mindestens 1 Schwerpunktmodul absolviert werden. Das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkten, das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums.

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Vorausset- zungen für die Vergabe von Leistungspun- kten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchs- restriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ³⁰
BA-FF- BM-EZW-1 / 6370BMGE00	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-FF- BM-EZW-2 / 6370BMFO01	Forschungsmethoden	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	P	12 LP	12/141
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 3 LP							
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-FF- BM-EZW-3 / 6370BMPG00	Bildung und Gesellschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	6/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-FF- BM-HP-4 / 6409BMAF00	Allgemeine Grundlagen der Frühförderung	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-FF- BM-HP-5 / 6409BMMG01	Medizinische und entwicklungspsychologi- sche Grundlagen	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP							
						Seminar (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							

³⁰ Die Fachnote geht mit 4/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspun- kten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ³⁰
BA-FF- BM-HP-6 / 6409BMSE00	Sprachentwicklung	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-FF- AM-EZW-1 / 6370AMBi00	Bildungstheorie, Historische Bildungsforschung, Pädago- gische Anthropologie	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-2	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP							
BA-FF- AM-EZW-2 / 6370AMDI01	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Diversität	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-FF- AM-EZW-3 / 6409AMHE00	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Heterogenität	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Kombiniert	Referat mit schriftlicher Aus- arbeitung	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-FF- AM-EZW-4 / 6370AMLL01	Lehren, Lernen und Beraten in außerschulischen Kon- texten	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspun- kten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ³⁰		
BA-FF-AM-HP-5 / 6409AMPF00	Entwicklungsbezogene Bereiche der pädagogischen Frühförderung	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (30 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/141		
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-FF-AM-HP-6 / 6409AMDIO0	Diagnostik und Intervention	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ³¹ Klausur (45. Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP Portfolio (Prüfungselement 2) 2 LP	3	P	9 LP	9/141		
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-FF-AM-HP-7 / 6409AMBF00	Beratung in Institutionen der Frühförderung	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/141		
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-FF-SM-EZW-1a / 6370SMIN01	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit (Anteilsfach)	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	WP ³²	12 LP	24 LP	12/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							

³¹ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der beiden Einzelleistungen (Prüfungselement 1: 60 % / Prüfungselement 2: 40 %).

³² Es sind insgesamt 24 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schwerpunktmodule zu studieren, dabei können entweder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder 1 Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten und zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden. Aus beiden Anteilsfächern (Erziehungswissenschaft und heilpädagogische Frühförderung) muss mindestens 1 Schwerpunktmodul absolviert werden.

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspun- kten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ³⁰
	Erziehungswissenschaft)					Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP					
BA-FF- SM-EZW-1b / 6370SMIN02	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit (Anteilsfach Erziehungswissenschaft)	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	6 LP	6/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BA-FF- SM-EZW-2a / 6370SMED01	Elementare Didaktik in der Frühpädagogik (Anteilsfach Erziehungswissenschaft)	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	12 LP	12/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP					
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP					
BA-FF- SM-EZW-2b / 6370SMED02	Elementare Didaktik in der Frühpädagogik (Anteilsfach Erziehungswissenschaft)	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	6 LP	6/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BA-FF- SM-HP-3a / 6409SMFF01	Ästhetische Frühförderung und Früherziehung (Anteilsfach heilpädagogische Frühförderung)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	SoSe	jährlich	1-2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 6 LP	3	12 LP	12/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-FF- SM-HP-3b / 6409SMFF02	Ästhetische Frühförderung und Früherziehung (Anteilsfach heilpädagogische Frühförderung)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Projektarbeit 2 LP	3	6 LP	6/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BA-FF- SM-HP-4a / /	Psychomotorische Frühför- derung und Früherziehung	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich/ Portfolio (Prüfungselement 1) 3 LP	3	12 LP	12/141	

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspun- kten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ³⁰	
6409SMPF01	(Anteilsfach heilpädagogische Frühförderung)	BA-FF-BM-HP-6				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich ³³ Mündliche Prü- fung (30 Min.) (Prüfungselement 2)	3 LP				
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-FF- SM-HP-4b / 6409SMPF02	Psychomotorische Frühför- derung und Früherziehung (Anteilsfach heilpädagogische Frühförderung)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	6 LP	6/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-FF- SM-HP-5a / 6409SMHH01	Hördiagnostik und Hörförderung (Anteilsfach heilpädagogische Frühförderung)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich/ Mündlich ³³	Mündliche Prü- fung (30 Min) (Prüfungselement 1)	3 LP	3	12 LP	12/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-FF- SM-HP-5b / 6409SMHH02	Hördiagnostik und Hörförderung (Anteilsfach heilpädagogische Frühförderung)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	SoSe	1-2-jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prü- fung (20 Min.)	2 LP	3	6 LP	6/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BA-FF- SM-EZW-6a / 6370SMMP01	Medienpädagogik (Anteilsfach Erziehungswissenschaft)	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	12 LP	12/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP						
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP						

³³ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der beiden Einzelleistungen (Prüfungselement 1: 50 % / Prüfungselement 2: 50 %).

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspun- kten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ³⁰
BA-FF- SM-EZW-6b / 6370SMMP02	Medienpädagogik (Anteilsfach Erziehungswissenschaft)	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	6/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-FF- SM-HP-7a / 6674SMFF01	Musikalische Frühförderung und Früherziehung (Anteilsfach heilpädagogische Frühförderung)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	SoSe	1-2-jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	6 LP	3	12 LP	12/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-FF- SM-HP-7b / 6674SMFF02	Musikalische Frühförderung und Früherziehung (Anteilsfach heilpädagogische Frühförderung)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	SoSe	1-2-jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	6/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-FF- EM-P / 6370PRFF00	Praktikum	Abschluss aller Basis- module	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Praktikumsbe- richt	3 LP	Keine	P	15 LP	-
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
						Praktikum (P)	Praktikum / 8 LP							
BA-FF- SI / UZK1StIn00	Studium Integrale ³⁴	Keine	Das Modul kann während des ge- samten Studiums studiert werden.			Anzahl und Art der zu besu- chenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studieren- den.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht wer- den, es können jedoch Prüfungsleistun- gen im Umfang von bis zu 12 Leistungs- punkten erbracht werden.			Keine	P	12 LP	-

³⁴ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Frühförderung. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische Studium Integrale von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 3 Prüfungsordnung).

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunk- ten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ³⁰
							einzelnen Studieren- den. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.							
BA-FF- BA / 6409BAFF00	Bachelorarbeit	Erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und erfolgreicher Abschluss vierer Aufbaumodule		jederzeit (12 Wochen)		-	-	Schriftlich	Hausarbeit	12 LP	2	P	12 LP	- ³⁵

³⁵ Die Note der Bachelorarbeit geht mit 1/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang E: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Das Studium beinhaltet Fachstudien in den Fachdisziplinen Erziehungswissenschaft, Kunst, Musik und Psychologie. Der Bachelorstudiengang richtet sich als interdisziplinärer Medienstudiengang auf die praktisch-ästhetische und wissenschaftlich-reflexive Auseinandersetzung mit Medien im Schnittfeld der Bereiche Bildung, Medien, Kultur und Gestaltung. Durch die Beteiligung verschiedener Fächer und Institute erfahren die Studierenden die vielseitigen Herangehensweisen unterschiedlicher Fachdisziplinen, erlangen interdisziplinäres Denken und Kommunikationskompetenzen. Durch die inhaltliche Orientierung des Studiengangs an aktuellen Entwicklungen im Bereich der Medien werden die Studierenden außerdem zu innovativem Handeln befähigt.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	6 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.</p> <p>Das Studium umfasst 15 Module gemäß § 6.</p> <p>Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2a) umfassen:</p> <p>1) Das Angebot der Fachdisziplinen mit 90 Leistungspunkten: Der erziehungswissenschaftliche Anteil des Fachstudiums umfasst dabei 24 Leistungspunkte (ein Basis- und ein Aufbaumodul), der Anteil der Fächer Kunst und Musik 24 Leistungspunkte (ein Basis- und ein Aufbaumodul). Zusätzlich wird ein Basismodul zur Einführung mit 6 Leistungspunkten sowie zwei Methodenmodule mit jeweils 12 Leistungspunkten von den Fachdisziplinen gemeinsam angeboten und durchgeführt. 12 Leistungspunkte entfallen auf das Basismodul Medienpsychologie.</p> <p>2) Die Schwerpunktmodule umfassen im Wahlpflichtbereich 36 Leistungspunkte (es werden 3 von 4 angebotenen Schwerpunktmodulen ausgewählt) und können zur Vertiefung der fachlichen Anteile genutzt werden. Weitere 15 Leistungspunkte entfallen auf ein verpflichtendes Schwerpunktmodul, welches der selbständigen Planung, Durchführung und Präsentation eigener Projekte im Bereich der Praxisvertiefung sowie der Theorie- und Forschungsvertiefung dient.</p> <p>3) Das Ergänzungsmodul Praktikum hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten.</p>
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Fachnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Fachnote.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 2
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann fachdisziplinübergreifend und in Verbindung mit einem Aufbau- oder Schwerpunktmodul geschrieben werden.

Studiengang	§	Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die Fachnote aus.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Im Studiengang Intermedia sind die Basismodule BM 1-6 (insgesamt 66 Leistungspunkte) sowie die Aufbaumodule AM 1-2 (insgesamt 24 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM 1-4 sind insgesamt 36 Leistungspunkte zu erwerben; dabei sind drei der vier Schwerpunktmodule SM 1-4 zu absolvieren. Das Schwerpunktmodul SM 5 im Umfang von 15 Leistungspunkten, das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkten, das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums.

Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)																	
Kennnummer des Moduls/ KLIPS-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote ³⁶
						Vorlesung 1 (VL 1)	Tutorium 1 (T1)	Studienleistung in VL 1/ 2 LP Studienleistung in T 1/ 2 LP	Schriftlich		Klausur (45 Min.) (unbenotet)	2 LP	3				
BA-IM-BM-1 / 6674BMEM00	Basismodul 1: Einführung Medien aus interdisziplinärer Perspektive	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Tutorium 1 (T1)			Studienleistung in VL 1/ 2 LP Studienleistung in T 1/ 2 LP	Schriftlich	Klausur (45 Min.) (unbenotet)	2 LP	3	P	6 LP	-
BA-IM-BM-2 / 6674BBM2EF	Basismodul 2: Empirische Forschung und Methoden	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Vorlesung 2 (VL 2)	Seminar 1 (S1)		Studienleistung in VL 1/ 3 LP Studienleistung in VL 2/ 3 LP Studienleistung in S 1/ 3 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	3 LP	3	P	12 LP	12/123
BA-IM-BM3 / 6674BBM3KM	Basismodul 3: Künstlerische Methoden im medialen Kontext	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Seminar 4 (S4)	Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP Studienleistung in S 3/ 3 LP Studienleistung in S 4/ 3 LP	-	-	-	-	P	12 LP	-
BA-IM-BM4 / 6674BBM4MP	Basismodul 4: Grundlagen der Medienpädagogik	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)		Studienleistung in VL 1/ 3 LP Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	12 LP	12/123
BA-IM-BM5 / 6674BBM5MA	Basismodul 5: Medienästhetik und audiovisuelle Gestaltung	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)		Studienleistung in VL 1/ 3 LP Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP	Mündlich	(20 Min.)	3 LP	3	P	12 LP	12/123

³⁶ Die Fachnote geht mit 4/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein

Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)																	
Kennnummer des Moduls/ KLIPS-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote für die Fachnote ³⁶
						Vorlesung 1 (VL 1)	Übung 1 (Ü1)	Übung 2 (Ü2)		Schriftlich	Klausur (60 Min.)	3 LP			3	P	
BA-IM-BM6 / 6674BBM6PS	Basismodul 6: Medienpsychologie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Übung 1 (Ü1)	Übung 2 (Ü2)	Studienleistung in VL 1/ 3 LP Studienleistung in Ü 1/ 3 LP Studienleistung in Ü 2/ 3 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	3 LP	3	P	12 LP	12/123	
BA-IM-AM1 / 6674AMMf00	Aufbaumodul 1: Medien in formalen und informellen Bildungskontexten	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1/ 3 LP Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	12 LP	12/123	
BA-IM-AM2 / 6674BAM2MK	Aufbaumodul 2: Mediale Künste und ihre Bezugswissenschaften	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Vorlesung 2 (VL 2)	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in VL 1/ 3 LP Studienleistung in VL 2/ 3 LP Studienleistung in S 1/ 3 LP	Schriftlich	Projektarbeit	3 LP	3	P	12 LP	12/123	
BA-IM-SM1 / 6674SMKK00	Schwerpunktmodul 1: Digitale Kultur und Kommunikation	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP Studienleistung in S 3/ 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	WP ³⁷	12 LP	36 LP	12/123

³⁷ Es sind drei der vier Schwerpunktmodule SM 1-4 zu studieren.

Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)																
Kennnummer des Moduls/ KLIPS-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote ³⁶
						Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S 3)		Schriftlich	Hausarbeit	3 LP				
BA-IM-SM2 / 6674SMPA00	Schwerpunktmodul 2: Handlungsorientierte Medienpädagogik	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP Studienleistung in S 3/ 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	WP	12 LP	12/123
BA-IM-SM3 / 6674BSM3KM	Schwerpunktmodul 3: Vertiefung künstlerisch-medialer Praxis	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP Studienleistung in S 3/ 3 LP Studienleistung in P 1/ 1 LP Studienleistung in P 2/ 1 LP	Praktisch	Portfolio	1 LP	3	WP	12 LP	12/123
						Portfolioseminar 1 (P 1)	Portfolioseminar 2 (P 2)									
BA-IM-SM4 / 6674SMMS00	Schwerpunktmodul 4: Mediamorphose und Sound Studies	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP Studienleistung in S 3/ 3 LP	Praktisch	Portfolio	3 LP	3	WP	12 LP	12/123
BA-IM-SM5 / 6674SMPT00	Schwerpunktmodul 5: Praxisreflexion und Theorievertiefung	Abchluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP Studienleistung in S 3/ 3 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	6 LP	3	P	15 LP	15/123
BA-IM-EM / 6674BEM1Pr	Praktikum ³⁸	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden			keine			Praktikum/ 12 LP	Schriftlich	Praktikumsbericht	3 LP	keine	P	15 LP	-

³⁸ Das Praktikum umfasst 450 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n erforderlich.

Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote ³⁶
BA-IM-SI / UZK1StIn00	Studium Integrale. ³⁹	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden			Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.			Keine	P	12 LP	-
BA-IM-BA / 6674Baln00	Bachelorarbeit	Abchluss aller BM und AM	Jederzeit (12 Wochen)			-	-	Schriftlich	Hausarbeit	12 LP	2	P	12 LP	-,40

³⁹ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Intermedia. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische Studium Integrale von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 3 Prüfungsordnung).

⁴⁰ Die Note der Bachelorarbeit geht mit 1/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang F: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Ziel ist der Aufbau eines breiten fachlichen Grundlagenwissens mit exemplarischen Vertiefungen. Zum anderen werden im Hinblick auf verschiedene Praxisfelder der Musikvermittlung musikpraktische, konzertpädagogische und auch medien-spezifische Akzente gesetzt. Durch das Studium eines weiteren Bachelorfachs aus dem Studienangebot der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder Philosophischen Fakultät bietet sich den Studierenden die Chance der individuellen Profilbildung sowohl im erziehungswissenschaftlich-pädagogischen als auch in einem kulturwissenschaftlichen Handlungskontext bzw. Berufsfeld. Es besteht die Möglichkeit, nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss das Masterstudium Musikvermittlung anzuschließen.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	Sechs Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.</p> <p>Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2a) umfassen zwei Studienfächer im Umfang von jeweils 78 Leistungspunkten.</p> <p>Das erste Studienfach Musikvermittlung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) drei Basismodule im Fach Musikvermittlung im Umfang von insgesamt 21 Leistungspunkten, 2) vier Aufbaumodule im Fach Musikvermittlung im Umfang von insgesamt 45 Leistungspunkten, 3) ein Schwerpunktmodul (entweder ein „großes“ oder zwei „kleine“ Schwerpunktmodule) in den Vertiefungsbereichen im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkte. <p>Das Studienfach Musikvermittlung kann in Kombination mit dem Studienfach Erziehungswissenschaft an der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder mit einem Studienfach der Philosophischen Fakultät gemäß § 5 Absatz 3 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 15. Oktober 2015 in der jeweils geltenden Fassung kombiniert werden. Für das Studienfach Erziehungswissenschaft gilt diese Prüfungsordnung. Für die Studienfächer der Philosophischen Fakultät gilt die jeweils einschlägige Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Das Studienfach Musikvermittlung der Humanwissenschaftlichen Fakultät und das Studienfach Musikwissenschaft der Philosophischen Fakultät können nicht miteinander kombiniert werden.</p>
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Note des Studienfachs Musikvermittlung wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Note des

Studiengang	§	Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)
		Studienfachs Musikvermittlung. Die Note des zweiten Studienfachs wird gebildet gemäß der für das jeweilige Studienfach einschlägigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 3
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann im ersten oder zweiten Studienfach angefertigt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Im Fach Musikvermittlung sind die Basismodule BM 1-3 (insgesamt 21 Leistungspunkte) und die Aufbaumodule AM 1-4 (insgesamt 45 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM-1-10 sind insgesamt 12 Leistungspunkte zu studieren, dabei können entweder ein Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden. Das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums.

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)																
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote ⁴¹
						Übung 1 (Ü1) (TP) ⁴²	Übung 2 (Ü2) (TP) ⁴²	Übung 3 (Ü3) (TP) ⁴²		Übung 4 (Ü4) (TP) ⁴²	Übung 5 (Ü5) (TP) ⁴²					
BA-MV-BM1 / 6682BBM1MP	Basismodul 1: Musikpraxis und Musiktheorie	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Übung 1 (Ü1) (TP) ⁴²	Übung 2 (Ü2) (TP) ⁴²	Übung 3 (Ü3) (TP) ⁴²	Studienleistung in Ü 1 (2 LP); Studienleistung in Ü 2 (3 LP); Studienleistung in Ü 3 (1 LP); Studienleistung in Ü 4 (1 LP); Studienleistung in Ü 5 (2 LP)	-	-	-	P	9 LP	-	
BA-MV-BM2 / 6682BBM2FD	Basismodul 2: Einführung in Fachdidaktik und -wissenschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)		Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	schriftlich	Klausur 60 Min.	2 LP	3	P	6 LP	8%
BA-MV-BM3 / 6682BBM3MW	Basismodul 3: Musikwissenschaft	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (1 LP); Studienleistung in S 2 (1 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP)	mündlich	20 Min.	2 LP	3	P	6 LP	8%
BA-MV-AM1 / 6682BAM1MG	Aufbaumodul 1: Musikgeschichte	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in V 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	12%
BA-MV-AM2 / 6682BAM2MM	Aufbaumodul 2: Musik und Medien	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in V 1 (3 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP)	mündlich	20 Min.	2 LP	3	P	9 LP	12%

⁴¹ Die Fachnote geht mit 2/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Modulnoten aus den Basismodulen gehen anhand der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls einfach gewichtet, die Modulnoten aus den Aufbau- und Schwerpunktmодulen anhand der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls zweifach gewichtet in die Berechnung der Studienfachnote ein.

⁴² Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e)

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)																	
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote ⁴¹
						Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)									
BA-MV-AM3 / 6682BAM2MV	Aufbaumodul 3: Musikvermittlung	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP); Studienleistung in S 3 (3 LP);	kombiniert	Projektarbeit	3 LP	3	P	12 LP	24%	
BA-MV-AM4 / 6682BAM4ME	Aufbaumodul 4: Musikethnologie	keine	WiSe/ SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)		Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6 LP	8%	
BA-MV-AM5 / 6682BAMMP	Aufbaumodul 5: Musikpädagogik	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP);	schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	12%	
BA-MV-SM1a / 6370SMIN01	Schwerpunktmodul 1a: Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in V 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP);	schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	WP	12 LP	12 LP 16 %	
BA-MV-SM1b / 6370SMIN02	Schwerpunktmodul 1b: Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (V1)		Seminar 1 (S1)	Studienleistung in V 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	WP	6 LP		
BA-MV-SM2a / 6370SMED01	Schwerpunktmodul 2a: Elementare Didaktik in der Frühpädagogik	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in V 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP);	schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	WP	12 LP		

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)																
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote ⁴¹
BA-MV-SM2b / 6370SMED02	Schwerpunktmodul 2b: Elementare Didaktik in der Frühpädagogik	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Seminar 1 (S1)		Studienleistung in V 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	WP	6 LP	8%
BA-MV-SM3 / 6370SMJu00	Schwerpunktmodul 3: Jugendhilfe und Soziale Arbeit im Jugend- und Heranwachsendenalter	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in V 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	Mündlich/ Schriftlich. ⁴³	Mündliche Prüfung (30 Min.) (Prüfungselement 1) Portfolio (Prüfungselement 2)	3 LP 3 LP	3	WP	12 LP	16 %
BA-MV-SM4a / 6409SMHR01	Schwerpunktmodul 4a: Heilpädagogik und Rehabilitation	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in V 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	Schriftlich/ Schriftlich. ⁴⁴	Klausur (45 Min) (Prüfungselement 1) Hausarbeit (Prüfungselement 2)	2 LP 4 LP	3	WP	12 LP	16 %
BA-MV-SM4b / 6409SMHR02	Schwerpunktmodul 4b: Heilpädagogik und Rehabilitation	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Seminar 1 (S1)		Studienleistung in V 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	schriftlich	Klausur (45 Min.)	2 LP	3	WP	6 LP	8%

⁴³ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittel der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

⁴⁴ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der beiden Einzelleistungen (Prüfungselement 1: 33,33 %/ Prüfungselement 2: 66,67 %).

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)																	
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote ⁴¹	
						Vorlesung 1 (V1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)		Seminar 3 (S3)	Schriftlich/ Mündlich ⁴³	Klausur (90 Min.) (Prüfungselement 1)					2 LP
BA-MV-SM5a / 6370SMEB01	Schwerpunktmodul 5a: Erwachsenenbildung	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in V 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP);	Schriftlich/ Mündlich ⁴³	Klausur (90 Min.) (Prüfungselement 1)	2 LP	3	WP	12 LP	16 %
BA-MV-SM5b / 6370SMEB02	Schwerpunktmodul 5b: Erwachsenenbildung	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Seminar 1 (S1)			Studienleistung in V 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	schriftlich	Klausur (90 Min.)	2 LP	3	WP	6 LP	8%
BA-MV-SM6a / 6370SMMP01	Schwerpunktmodul 6a: Medienpädagogik	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)		Studienleistung in V 1 (3 LP); Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP);	schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	WP	12 LP	16 %
BA-MV-SM6b / 6370SMMP02	Schwerpunktmodul 6b: Medienpädagogik	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Seminar 1 (S1)			Studienleistung in V 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	WP	6 LP	8%
BA-MV-SM8 /	Schwerpunktmodul 8: Beratung	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)			Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	Kombiniert/	Schriftliches Portfolio mit	2 LP	3	WP	12 LP	16 %

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)																
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote ⁴¹
						Seminar 3 (S3)	Seminar 4 (S4)			Kombiniert ⁴³	Poster (Prüfungselement 1)	2 LP				
6370SMBE01						Seminar 3 (S3)	Seminar 4 (S4)		Studienleistung in S 3 (2 LP); Studienleistung in S 4 (2 LP)	Kombiniert ⁴³	Poster (Prüfungselement 1)	2 LP				
BA-MV-SM9a / 6409BSM9a0	Schwerpunktmodul 9a: Pädagogik des Fortgeschrittenen Lebensalters	keine	WiSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)		Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP); Studienleistung in S 4 (2 LP)	Schriftlich ⁴³	Klausur (45 Min.) (Prüfungselement 1)	2 LP	3	WP	12 LP	16 %
						Seminar 3 (S3)	Seminar 4 (S4)				Hausarbeit (Prüfungselement 2)	2 LP				
BA-MV-SM9b / 6409BSM9b0	Schwerpunktmodul 9b: Pädagogik des Fortgeschrittenen Lebensalters	keine	WiSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Seminar 2 (S2)		Studienleistung in V 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	schriftlich	Klausur (45 Min.)	2 LP	3	WP	6 LP	8 %
BA-MV-SM10 / 6682BSM10S	Schwerpunktmodul 10: Mediamorphose und Sound Studies	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP); Studienleistung in S 3 (3 LP);	praktisch	-	3 LP	3	WP	12 LP	16%

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote ⁴¹	
BA-MUVER-SI / UZK1StIn00	Studium Integrale ⁴⁵	Keine	WiSe/ SoSe	Das Modul kann zwischen dem 1.-6. Fach- semester studiert werden.		Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten er- bracht werden.	Anzahl und Art der zu erbrin- genden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studie- renden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten er- bracht werden.			-	P	12 LP	-	-	
BA-MUVER- BA / 6674BaMV00	Bachelorarbeit	Abschluss aller Bas- is-mo- dule und Abschluss zweier Aufbau- module	WiSe/ SoSe	-	-	-	-	Schriftlich	Hausarbeit (12 Wo- chen)	12 LP	2	WP	12 LP	-	-, ⁴⁶

⁴⁵ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Musikvermittlung. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische Studium Integrale von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 3 Prüfungsordnung).

⁴⁶ Die Note der Bachelorarbeit geht mit 1/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang G: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Psychologie (1-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Das Studium befähigt zum Erklären und Vorhersagen menschlichen Handelns und Erlebens. Damit verbunden ist schwerpunktmäßig die Anwendung psychologischen Wissens und psychologischer Methoden in den psychologischen Tätigkeitsfeldern. Damit qualifiziert der Bachelorstudiengang Psychologie seine Studierenden für eine Vielzahl von beruflichen Bereichen, in denen die Fähigkeit zur Recherche, Analyse, Intervention, Bewertung auf der Basis psychologischen Wissens und verständlichen Darstellung von psychologischen Sachverhalten gefordert ist.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Science, B.Sc.
Regelstudienzeit	§ 4	6 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.</p> <p>Das Studium umfasst 21 Module gemäß § 6.</p> <p>Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2a) umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) acht Basismodule („Allgemeine Psychologie Ia“, „Allgemeine Psychologie Ib“, „Allgemeine Psychologie II“, „Biologische Psychologie“, „Grundlagen der Sozialpsychologie“, „Entwicklungspsychologie“, „Differenzielle Psychologie“ und „Methodenlehre 1“), 2) acht Aufbaumodule („Pädagogische Psychologie“, „Wirtschafts-, Organisations- und Medienpsychologie“, „Klinische Psychologie“, „Vertiefung Sozialpsychologie“, „Psychologische Diagnostik“, „Vertiefung Grundlagen“, „Methodenlehre 2“ und „Methodenlehre 3 – Experimentelles Arbeiten“), 3) drei Ergänzungsmodule („Interdisziplinäre Vernetzung“ sowie zwei Module „Praktische Kompetenzen“). Im Rahmen des Moduls „Interdisziplinäre Vernetzung“ werden mit dem menschlichen Erleben und Verhalten in Zusammenhang stehende Inhalte anderer Fachdisziplinen behandelt. Wählbar sind die in diesem Anhang ausgewiesenen Wahlbereiche. Die beiden Module „Praktische Kompetenzen“ beinhalten berufsfeldorientierte Praktika (in der Regel zwei Praktika à 240 Stunden) und sollen einen Bezug zur psychologischen Arbeitspraxis aufweisen. Sie können studienbegleitend oder im Block absolviert werden. In der Regel arbeitet die oder der Studierende unter Anleitung einer Psychologin oder eines Psychologen (Abschluss: Diplom oder M.Sc. in Psychologie) in der außeruniversitären Praxis, die oder der das Praktikum bescheinigt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Die Praktikumsbescheinigung enthält mindestens Angaben über die Dauer des Praktikums (Zeitraum und abgeleitete Stunden), die ausgeübte Tätigkeit, die Adresse der Praktikumsstelle sowie Namen und Akademischen Grad der betreuenden Person. Für Anerkennungen von Praktikumsbescheinigungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die Beschaffung der Praktikumsstellen liegt in der Verantwortung der Studierenden.

Studiengang	§	Psychologie (1-Fach-Bachelor)
		Für Studierende, die konform zur Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 studieren wollen, wird das Profil „Psychotherapie“ angeboten. Dieses Profil sieht für die Ergänzungsmodule verpflichtend die folgende inhaltliche Ausgestaltung vor: In EM 1 ist das Modul „Interdisziplinäre Vernetzung: Interdisziplinäre Grundlagen der Psychotherapie“ zu wählen, in EM 2 ist ein Orientierungspraktikum gemäß § 14 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 abzuleisten und in EM 3 ist eine Berufsqualifizierende Tätigkeit I gemäß § 15 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 abzuleisten. Das Profil „Psychotherapie“ kann von allen für den Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor) an der Universität zu Köln ordentlich eingeschriebenen Studierenden gewählt werden. Studierende, die das Profil „Psychotherapie“ nicht belegen möchten, haben in den Ergänzungsmodulen Wahlfreiheit gemäß der in diesem Anhang ausgewiesenen Wahlbereiche.
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Es wird keine Fachnote gebildet.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 1
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 60.000 Zeichen nicht unter- und 80.000 Zeichen (etwa 24 Seiten bis 32 Seiten Text inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Wurde das Profil „Psychotherapie“ gewählt, so wird das studierte Profil auf dem Zeugnis sowie der Bachelorurkunde ausgewiesen.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Das Studium ist auf 6 Semester angelegt. Es gliedert sich in einen Grundlagenteil („Basismodule“), einen Anwendungsteil („Aufbaumodule“), sowie einen Methodenteil, der sich sowohl im Basis- als auch im Aufbaubereich findet. Konkret werden acht Basismodule studiert („Allgemeine Psychologie Ia“, „Allgemeine Psychologie Ib“, „Allgemeine Psychologie II“, „Biologische Psychologie“, „Grundlagen der Sozialpsychologie“, „Entwicklungspsychologie“, „Differenzielle Psychologie“ und „Methodenlehre 1“). Darauf aufbauend werden vier Anwendungs-Module („Vertiefung Sozialpsychologie“, „Pädagogische Psychologie“, „Wirtschafts-, Organisations- und Medienpsychologie“ und „Klinische Psychologie“) sowie drei Methodenmodule („Methodenlehre 2“, „Experimentelles Arbeiten“ und „Diagnostik“) studiert. Zusätzlich wählen Studierende ein Modul zur Vertiefung eines Grundlagenfachs („Allgemeine Psychologie II“, „Biologische Psychologie“, oder „Entwicklungspsychologie“). Darüber hinaus wird ein Modul „Studium Integrale“ sowie ein Modul „Interdisziplinäre Vernetzung“ studiert. Die beiden Module „Praktische Kompetenzen“ beinhalten in der Regel je ein Praktikum von 240 Stunden.

Psychologie (1-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevorausset- zungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote	
BSc-PSY- BM-1 / 6694BMAP01	Allgemeine Psychologie Ia	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	6 LP	4 %	
						Begleitseminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 1 LP						
BSc-PSY- BM-2 / 6694BMAP02	Allgemeine Psychologie Ib	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	6 LP	4 %	
						Begleitseminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 1 LP						
BSc-PSY- BM-3 / 6694BMAP03	Allgemeine Psychologie II	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	6 LP	5 %	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BSc-PSY- BM-4 / 6694BioP00	Biologische Psychologie	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	6 LP	5 %	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BSc-PSY- BM-5 / 6694BMGr00	Grundlagen der Sozialpsychologie	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	6 LP	4 %	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BSc-PSY- BM-6 / 6694BMPE00	Entwicklungspsycholo- gie	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	6 LP	5 %	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BSc-PSY- BM-7 / 6694DifP00	Differentielle Psychologie	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	6 LP	5 %	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						

Psychologie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevorausset- zungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BSc-PSY- BM-8 / 6694Met100	Methodenlehre 1	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich. ⁴⁷ Klausur (45 Min.) (Prüfungselement 1 LP 1) Klausur (90 Min.) (Prüfungselement 3 LP 2)	3	P	12 LP	8 %
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 3 LP					
						Übung 1 (Ü 1)	Studienleistung in Ü 1 / 3 LP					
BSc-PSY- AM-1 / 6694AMPP00	Pädagogische Psychologie	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	6 LP	5 %
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY- AM-2 / 6694AMWM00	Wirtschafts-, Organisations- und Me- dienpsychologie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich/ Schriftlich. ⁴⁸ Klausur (90 Min.) (Prüfungselement 3 LP 1) Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 2 LP 2)	3	P	9 LP	7 %
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 1 LP					
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY- AM-3 / 6694AMKP00	Klinische Psychologie	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1) (TP) ⁴⁹	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ⁴⁸ Klausur (90 Min.) (Prüfungselement 3 LP 1) Klausur (90 Min.) (Prüfungselement 3 LP 2)	3	P	12 LP	8 %
						Vorlesung 2 (VL 2) (TP) ⁴⁸	Studienleistung in VL 2 / 2 LP					
						Seminar 1 (S 1) (TP) ⁴⁸	Studienleistung in S 1 / 2 LP					

⁴⁷ Beide Klausuren müssen bestanden werden (Variante A). Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Klausurnoten (Klausur 1: 25%; Klausur 2: 75%)

⁴⁸ Beide Klausuren müssen bestanden werden (Variante A). Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Klausuren.

⁴⁹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe c), da in der Lehrveranstaltung praktische Kompetenzen gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 vermittelt werden

Psychologie (1-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevorausset- zungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote	
BSc-PSY- AM-4 / 6694AMVS00	Vertiefung Sozialpsychologie	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6 LP	4 %	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BSc-PSY- AM-5 / 6694AMPD00	Psychologische Diagnostik	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1) (TP) ⁴⁸	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ⁵⁰ Klausur (90 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP Portfolio (unbe- notet) (Prüfungse- lement 2) 2 LP	3	P	15 LP	8 %	
						Vorlesung 2 (VL 2) (TP) ⁴⁸	Studienleistung in VL 2 / 2 LP						
						Seminar 1 (S 1) (TP) ⁴⁸	Studienleistung in S 1 / 3 LP						
						Seminar 2 (S 2) (TP) ⁴⁸	Studienleistung in S 2 / 3 LP						
BSc-PSY- AM-6 / 6694AMVG01	Vertiefung Grundlagen	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit (4 Wochen) 4 LP	Keine	WP	6 LP	6 LP	5 %
BSc-PSY- AM-7 / 6694AMM200	Methodenlehre 2	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ⁵¹ Klausur (90 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 2) 2 LP	3	P	12 LP	8 %	
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP						
						Übung 1 (Ü 1)	Studienleistung in Ü 1 / 2 LP						
						Tutorium 1 (T 1)	Studienleistung in T 1 / 1 LP						

⁵⁰ Beide Prüfungsleistungen müssen bestanden werden (Variante A). Die Modulnote ergibt sich aus der Note in der Klausur.

⁵¹ Beide Klausuren müssen bestanden werden (Variante A). Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Klausurnoten (Klausur 1: 67%; Klausur 2: 33%).

Psychologie (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevorausset- zungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BSc-PSY- AM-8 / 6694AMM300	Methodenlehre 3: Experimentelles Arbeiten	Erfolgreicher Ab- schluss der Module „Methodenlehre 1“ und „Methodenlehre 2“	SoSe	jährlich	1 Semester	Projektseminar 1 (P 1)	Studienleistung in P 1 / 4 LP und 30 Versuchspersonen- stunden / 1 LP	Schriftlich	Portfolio	4 LP	Keine	P	9 LP	5 %
BSc-PSY- EM-1a / 6694EMIV01	Interdisziplinäre Vernetzung: Psychopathologie	Keine	WiSe	halbjähr- lich	1 Semester	Vorlesung Seminar 1 Seminar 2	Studienleistungen	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	Keine	WP (1 aus 8)	9 LP	9 LP	0 %. ⁵²
BSc-PSY- EM-1c / 6694EMIV03	Interdisziplinäre Vernetzung: Erziehungswissen- schaft	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2 Seminar 1		Schriftlich	Portfolio			9 LP		
BSc-PSY- EM-1d / 6409SDFE06	Interdisziplinäre Vernetzung: Sonderpädagogik	Keine	WiSe	halbjähr- lich	1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP). ⁵³		Schriftlich	Klausur (60 Min.)			9 LP		
BSc-PSY- EM-1e / 6409SMPFL3	Interdisziplinäre Vernetzung: Gerontologie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3		Schriftlich	Klausur (60 Min.)			9 LP		
BSc-PSY- EM-1f / 6370BMGS00	Interdisziplinäre Vernetzung: Grundlagen der Soziologie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2 Seminar 1		Schriftlich	Klausur (90 Min.)			9 LP		

⁵² Das Modul wird zwar benotet, geht jedoch nicht in die Gesamtnote ein.

⁵³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b)

Psychologie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BSc-PSY-EM-1g / 6370BMGP00	Interdisziplinäre Vernetzung: Grundlagen der Politikwissenschaft	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2 Seminar 1		Schriftlich Klausur (90 Min.)			9 LP	
BSc-PSY-EM-1h / 6370BMGW00	Interdisziplinäre Vernetzung: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2 Seminar 1		Schriftlich Klausur (90 Min.)			9 LP	
BSc-PSY-EM-1i / 6694EMPT00	Interdisziplinäre Vernetzung: Interdisziplinäre Grundlagen der Psychotherapie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2 Vorlesung 3. ⁵⁴		Schriftlich Klausur (90 Min.)			9 LP	
BSc-PSY-EM-2 / 6694EMP100	Praktische Kompetenz 1	Keine	Das Praktikum kann im Block oder semesterbegleitend absolviert werden.			Praktikum 240 Std.	Praktikumsbescheinigung / 8 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 1 LP	Keine	P	9 LP	0 %
BSc-PSY-EM-3 / 6694EMP200	Praktische Kompetenz 2	Keine	Das Praktikum kann im Block oder semesterbegleitend absolviert werden.			Praktikum 240 Std.	Praktikumsbescheinigung / 8 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 1 LP	Keine	P	9 LP	0 %
BSc-PSY-SI / UZK1StIn00	Studium Integrale	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden.			Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Keine	P	12 LP	0 %

⁵⁴ Studienleistung in Vorlesung 3 ist ein Portfolio.

Psychologie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevorausset- zungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfor- men und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
							12 Leistungspunkten er- bracht werden.					
BSc-PSY- BA / 6694BAPs00	Bachelorarbeit	mind. 120 LP	Anmeldung ist jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen möglich. Be- arbeitungsdauer: 12 Wochen.			Keine	Keine	Schriftlich Hausarbeit 12 LP	2	P	12 LP	10 %

Anhang H: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Die Studierenden erwerben einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss, der ihnen eine Vollzulassung zur Erbringung von Sprachtherapie im Rahmen der gesetzlichen Krankenkassen ermöglichen soll. Für die gesetzlich geregelte Zulassung zur Sprachtherapie im Bereich der Gesetzlichen Krankenkassen sind Mindeststandards der Ausbildung definiert, die im Studienprogramm abgebildet sind. Darüber hinaus werden Kompetenzen der Sprachförderung und -rehabilitation in sozialen Einrichtungen außerhalb des Gesundheitswesens erworben. Das Studium vermittelt theoretisch und berufspraktisch ausgerichtete fachliche Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten, die für eine wissenschaftlich begründete Sprachtherapie bei allen Sprachstörungsbildern und Altersgruppen qualifiziert. Dabei werden grundlegende Fähigkeiten zur Gewinnung, Anwendung, Einordnung und Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erworben, die auf ein verantwortliches und evidenzbasiertes sprachtherapeutisches Handeln abzielen. Der Bachelorstudiengang Sprachtherapie ist im Bereich Rehabilitationswissenschaften verortet.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	Sieben Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Im Studium sind mindestens 210 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben. Das Studium umfasst 18 Module gemäß § 6. Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2a) umfassen 16 fachspezifische Basis-, Aufbau-, Schwerpunkt- und Ergänzungsmodule im Umfang von insgesamt 186 Leistungspunkten.
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Es wird keine Fachnote gebildet.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 1
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann in den Modulen der sprachstörungsbezogenen Kompetenzen und/ oder sprachtherapeutischen Handlungsfeldern angefertigt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Zusätzlich zum Zeugnis wird eine Bestätigung über die absolvierten Praxisanteile im Umfang von 600 Zeitstunden mit Durchführung eigenverantwortlicher Therapiesitzungen unter Supervision (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation)

Studiengang	§	Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)
		vermerkt und der folgende Zusatz angebracht: „Der Bachelor-Studiengang Sprachtherapie der Universität zu Köln erfüllt die Voraussetzungen für sämtliche sprachtherapeutischen Zulassungsbereiche der Zulassungsempfehlungen des GKV-Spitzenverbands der Krankenkassen nach § 124 SGB V in der Fassung vom 01.03.2012.“

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)

Erläuterung: In den Basismodulen erfolgt die Auseinandersetzung mit obligatorischem Grundlagenwissen. Hierzu gehören Grundfragen der Sonderpädagogik, der Psychologie, der Erziehungswissenschaft, der Linguistik, der Medizin, der Sprachpathologie und der Forschungsmethoden. Darüber hinaus wird bereits für ausgewählte Sprachstörungen Diagnostik, Therapedidaktik und Therapiemethoden vermittelt.

Im Basismodul 1 erhalten die Studierenden einen Hintergrund in pädagogischen Grundfragen der Allgemeinen Heilpädagogik und der Sprachbehindertenpädagogik. Basismodul 2 zielt darauf, Grundlagenkenntnisse der Entwicklungs-, Lern- und der Kognitiven Psychologie zu vermitteln. Ziel des Basismoduls 3 ist es, auf dem Hintergrund linguistischen Wissens, der Kenntnis des normalen Spracherwerbs und der Prozesse der Sprachverarbeitung einen Überblick über Sprachstörungen zu erhalten. Im Basismodul 4 setzen sich die Studierenden mit Phonetisch-phonologischen Störungen auseinander. Das Basismodul 5 vermittelt auf dem Hintergrund neuropsychologischen Wissens das Verständnis von Aphasien und Schriftsprachstörungen, deren Diagnostik und Therapie. In Weiterführung der Inhalte des Basismoduls 4 erwerben die Studierenden im Basismodul 6 Kenntnisse der Diagnostik und Therapie bei semantischen und grammatischen Störungen (Spezifische Sprachentwicklungsstörung) sowie der Spezifität von Spracherwerbsstörungen im Rahmen komplexer Behinderungen. Basismodul 7 vermittelt fundierte medizinische Kenntnisse aus den Fachgebieten der Neurologie, der Pädiatrie, Kinder-, Jugendlichen und Erwachsenenpsychiatrie und der Phoniatrie. Basismodul 8 liefert sowohl unverzichtbares therapeutisches Know-how (Therapedidaktik, Beratung, Qualitätsmanagement) als auch forschungsmethodische Kenntnisse. Basismodul 9 enthält einen sprachstörungsbezogen wählbaren Anteil, der von Studierenden eigenständig nach freier Wahl störungsbezogen ausgewählt werden kann, um Kenntnisse und Kompetenzen zu erwerben bzw. zu vertiefen.

Auf der Grundlage des in den Basismodulen erworbenen Wissens erfolgt eine tiefergehende Beschäftigung mit relevanten sprachlichen Störungsbildern im Rahmen der Aufbaumodule. In den Aufbaumodulen 1-4 werden differenzierte Kenntnisse und diagnostische und therapeutische Fähigkeiten in Bezug auf Redeflussstörungen, Dysarthrien, Dysphagien, Rhinophonien, orofaziale Störungen und Stimmstörungen vermittelt. Das Aufbaumodul 5 vertieft vor dem Hintergrund pädaudiologischer Kenntnisse die Problematik kindlicher Hörstörungen.

Das Studienfach ist im BA durch die vertiefenden Wahlpflichtmodule bewusst breit angelegt; von diesen wählen die Studierenden eines. Die Schwerpunkte fokussieren und/oder vertiefen bereits erworbenes Wissen im Bereich der Entwicklungsdyslexien, der Problematik mehrsprachiger und mutistischer Kinder, der sprachlichen Beeinträchtigung bei dementiellen Erkrankungen oder der Forschungsmethodik in der Neurorehabilitation.

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP) ⁵⁵	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BA-SPTH-BM-1 / 6409BMSo00	Sonderpädagogik / Sprachbehindertenpädagogik	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	3,5 %
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP							
BA-SPTH-BM-2 / 6409BMPG00	Psychologische Grundlagen	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	3,5 %
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP							
BA-SPTH-BM-3 / 6409BMLS00	Linguistische, psycholinguistische und sprachpathologische Grundlagen	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ⁵⁶	Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1)	2 LP	3	P	12 LP	6,5 %
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP							
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
BA-SPTH-BM-4 / 6409BMPPh00	Phonetische Grundlagen und phonetisch-phonologische Störungen	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Mündlich ⁵⁵	Klausur (45 Min.) (Prüfungselement 1)	2 LP	3	P	12 LP	6,5 %
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3 / 2 LP							

⁵⁵ Für Studierende, die nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs Sprachtherapie die Kassenzulassung zur Erbringung des Heilmittels Sprachtherapie anstreben, besteht gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO) in allen Lehrveranstaltungen des Studiengangs die Pflicht zur regelmäßigen und nachweisbaren Teilnahme.

⁵⁶ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der beiden Einzelleistungen (Prüfungselement 1: 50%/ Prüfungselement 2: 50%).

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP) ⁵⁵	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote		
BA-SPTH-BM-5 / 6409BMNS00	Neurogene sprachsystematische und neuro-psychologische Störungen	Abschluss von BA-SPTH-BM-1 und -BM-2	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) Schriftlich/ Kombiniert ⁵⁶ Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Prüfungselement 2)	2 LP	3	P	12 LP	6,5 %	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3 / 2 LP							
BA-SPTH-BM-6 / 6409BMSp00	Spezifische Sprachentwicklungsstörungen und Sprachdiagnostik	Abschluss von BA-SPTH-BM-1 und -BM-2	SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	12 LP	6,5 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3 / 2 LP							
						Seminar 4 (S4)	Studienleistung in S4 / 2 LP							
						Seminar 5 (S5)	Studienleistung in S5 / 2 LP							
BA-SPTH-BM-7 / 6409BMMG00	Medizinische Grundlagen	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	12 LP	6,5 %
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP							
						Vorlesung 3 (VL3)	Studienleistung in VL3 / 2 LP							
						Vorlesung 4 (VL4)	Studienleistung in VL4 / 2 LP							
						Vorlesung 5 (VL5)	Studienleistung in VL5 / 2 LP							
BA-SPTH-BM-8		Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Klausur	2 LP	3	P	15 LP	8 %	

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP) ⁵⁵	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
/ 6409BMQa00	Qualitätsmanagement, Beratung, Didaktik und Forschungsmethoden					Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich/ (60 Min.) (Prüfungselement 1) Schriftlich. ⁵⁷				
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3 / 2 LP					
						Seminar 4 (S4)	Studienleistung in S4 / 2 LP					
BA-SPTH-BM-9 / 6409BMSt00	Störungsspezifische Theorie und Praxis	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	-	Keine	P	6 LP	-
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3 / 2 LP					
BA-SPTH-AM-1 / 6409AMRe00	Redefluss-Störungen	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	3	P	9 LP	5 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3 / 2 LP					
BA-SPTH-AM-2 / 6409AMDy00	Dysarthrien / Sprechapraxien und Dysphagien	Abschluss von BA-SPTH-BM-1 bis -BM-4	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert	3	P	9 LP	5 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3 / 2 LP					

⁵⁷ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der beiden Einzelleistungen (Prüfungselement 1: 40 % / Prüfungselement 2: 60%).

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP) ⁵⁵	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BA-SPTH-AM-3 / 6409AMR00	LKGS-Fehlbildungen, Rhinophonien, Orofaziale Störungen	AM 3 – S1: Abschluss von BA-SPTH-BM-1 bis -BM-4 AM 3 – S2: Abschluss von BA-SPTH-BM-1 bis -BM-6 und AM-3 (S1) AM 3 – S3: Abschluss von BA-SPTH-BM-1 bis -BM-4	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	5 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3 / 2 LP					
BA-SPTH-AM-4 / 6409AMSt00	Stimmstörungen/ Laryngektomie	AM 4 – S2: Abschluss von BA-SPTH-AM-4 (S1)	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 3 LP	3	P	9 LP	5 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3 / 2 LP					
BA-SPTH-AM-5 / 6409AMPa00	Pädaudiologie, Hörverarbeitung, kindliche Hörstörungen, CI	Abschluss von BA-SPTH-BM-3 und -BM-4	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 3 LP	3	P	9 LP	5 %
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
BA-SPTH-SM-1	Entwicklungsdyslexie		SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert 2 LP	3	WP ⁵⁸	6 LP 6 LP	3,5 %

⁵⁸ Es ist eines der Schwerpunktmodule SM 1 bis SM 4 zu studieren.

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP) ⁵⁵	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
/ 6409SMEn00		SM 1 – S2: Abschluss von BA-SPTH-SM-1 (S1)				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung						
BA-SPTH-SM-2 / 6409SMKo00	Unterstützte Kommunikation	Abschluss von BA-SPTH-BM-3 und -BM-4	WiSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	3,5 %	
					Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP								
BA-SPTH-SM-3 / 6409SMMM00	Mehrsprachigkeit, Mutismus	Abschluss von BA-SPTH-BM-3, -BM-4 und -BM-6	SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	6 LP	3,5 %	
					Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP								
BA-SPTH-SM-4 / 6409SMDf00	Didaktik und Forschung in der Neurorehabilitation		SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	6 LP	3,5 %	
					Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP								
BA-SPTH-P / 6409Prak00	Praktikum	Keine	WiSe	halbjährlich	7 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Praktikumsbericht	4 LP	3	P	42 LP	4 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3 / 2 LP							
						Seminar 4 (S4)	Studienleistung in S4 / 2 LP							
						Forschungspraktikum / 6 LP	Teilnahme an S1 und S2/ 6 LP							
Praktika / 24 LP	Teilnahme an S1 und S2/ 24 LP													

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP) ⁵⁹	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BA-SPTH-SI / UZK1StIn00	Studium Integrale. ⁵⁹	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden.			Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Keine	P	12 LP	-
BA-SPTH-BA / 6409BaSp00	Bachelorarbeit	Nachweis von mindestens 150 LP		jederzeit (12 Wochen)		-	-	Schriftlich Hausarbeit 12 LP	2	P	12 LP	20 %

⁵⁹ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Frühförderung. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische Studium Integrale von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 2 Prüfungsordnung).